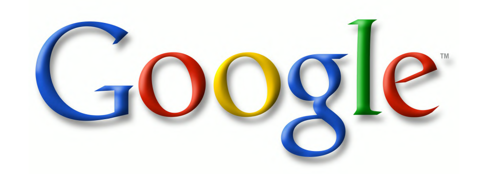
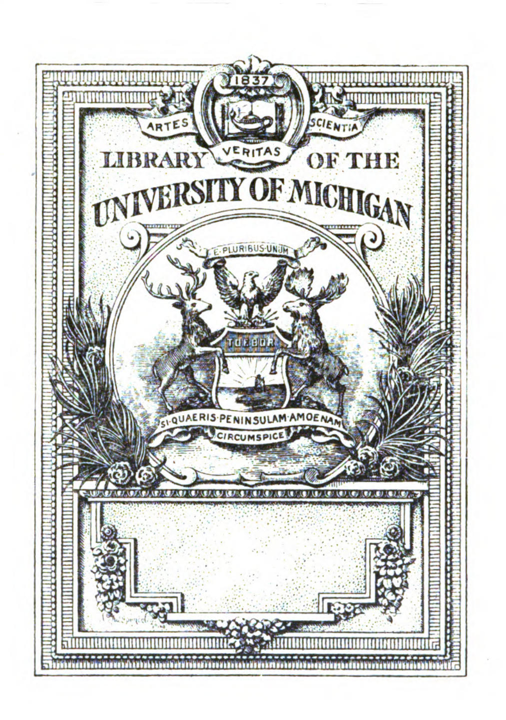

Google


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV

DER

PHARMACIE.

Zeitschrift

des

Deutschen Apotheker-Vereins.

Herausgegeben vom Directorium unter Redaction

von

E. Reichardt.

1880

VII. Jahrgang, XIII. Band.

Im Selbstverlage des Vereins.
In Commission der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S.
1880.



Zusammenstellung

der vom

Directorium des deutschen Apotheker-Vereins

publicirten Bekanntmachungen

und der

amtlichen Verordnungen und Erlasse.[1]

No. 1 bis 3. Januar bis März. 1880.

I. Bekanntmachungen des Directoriums.

Folgendes Schreiben ist die Antwort auf die im April 1879 an das Reichskanzleramt gerichtete Petition eingegangen.

Dr. Chr. Brunnengräber, Vorsitzender.

Das Directorium benachrichtige ich ergebenst, dass ihre Eingabe, betreffend den Erlass einheitlicher reichsgesetzlicher Bestimmungen über das bei Abgabe von Arzneien zu beobachtende Verfahren, dem Bundesrathe vorgelegt worden ist, dass derselbe jedoch keine Veranlassung gefunden hat, dem Gegenstande zur Zeit näher zu treten.

Der Präsident des Reichskanzler-Amts.
In Vertretung: Eck.

Es hat sich als nothwendig herausgestellt, dass alle geschäftlichen Angelegenheiten, welche das Archiv betreffen, in einer Hand vereinigt werden. In Folge dessen ersuche ich die Herren Bezirks- und Kreisdirectoren, sowie die Mitglieder des Vereins, alle auf das Archiv bezüglichen, geschäftlichen Anfragen oder Mittheilungen an Herrn Medicinal-Assessor Th. Pusch in Dessau zu richten.

1) Entnommen aus der Bunzlauer pharmaceut. Zeitung.

Alle auf die Redaction des Archivs Bezug habenden Anfragen oder Mittheilungen aber nach wie vor an Herrn Prof. Reichardt in Jena zu senden.

Dr. Chr. Brunnengräber, Vorsitzender.

Die Hagen-Bucholz'sche Stiftung betreffend.

Als Preisarbeit für das Jahr 1879/80 geben wir folgende:

„Es ist bis jetzt nicht gelungen ein Vinum Chinae darzustellen, welches klar bleibt. Es wird gewünscht ein Verfahren anzugeben, welches diesen Uebelstand beseitigt, gleichzeitig aber wird die Bestimmung des Gehalts an Alkaloïden im Präparat verlangt."

Die Arbeiten sind ohne Namen, aber mit einem Motto versehen, an den mit unterzeichneten Apotheker W. Danckwortt in Magdeburg vor dem 1. August 1880 franco einzusenden.

Dasselbe Motto hat das versiegelte Curriculum vitae, dem die Zeugnisse über den Bildungsgang beizulegen sind, zu tragen.

Das Vorsteheramt der Stiftung.

W. Danckwortt. Dr. Th. Geiseler. Dr. Rammelsberg.
H. Trommsdorff. Dr. Wilms.

Die Meurer-Stiftung betreffend.

Als Preisarbeit für das Jahr 1879/80 geben wir folgende:

„Ueber die Veränderungen des Calomel, welche er nach längerer Zeit erleidet, wenn derselbe mit Zucker, Milchzucker, arabischem Gummi, Süssholz-, Althee- oder Aloëpulver verrieben, oder mit denselben Substanzen zu Pillen verarbeitet ist."

Die Arbeiten sind ohne Namen, aber mit einem Motto versehen, an den mitunterzeichneten Apotheker W. Danckwortt in Magdeburg gut geschrieben vor dem 1. August 1880 franco einzusenden.

Dasselbe Motto hat das versiegelte Curriculum vitae mit dem Atteste des Lehrherrn über selbstständige Arbeit zu tragen.

Die Prüfungs-Commission.

W. Danckwortt. L. Leiner. H. Werner. Dr. Wilms.
Wolfrum.

II. Amtliche Verordnungen und Erlasse.

Deutsches Reich.

Bek., betr. die Abänderung von Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker und Apothekergehülfen. Vom 25. December 1879.

Der Bundesrath hat beschlossen, den § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 4. Februar 1879 und den § 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§ 3. . . . . .

2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniss des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, dass der letztere die vorschriftsmässige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§ 4. . . . . .

3) der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss.

Berlin, den 25. December 1879.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Verordn., betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Febr. 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatze des § 6 der Gewerbeordnung vom vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A. zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äusseren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B. und C. zur deutschen Pharmacopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1880.

(L. S.) Wilhelm. v. Bismarck.

Elsass-Lothringen. Beschluss des Bezirks-Präsidenten von Unter-Elsass, betr. die Arzneitaxe.

In Erwägung, dass eine bestimmte und einheitliche Arznei-Taxe für die Prüfung und Feststellung derjenigen Apotheker-Rechnungen, welche aus den Kassen der Gemeinden und der unter diesseitiger Aufsicht stehenden öffentlichen Anstalten gezahlt werden, ein Bedürfniss ist,

dass der durch Beschluss vom 7. Juni 1875 (Bez.-Amtsbl. 1875 S. 133) zu Grunde gelegte Mühlhausener Arzneitarif von 1874 in jener Beziehung nicht mehr genügt, weil in demselben die Preise

noch nach französischer, nicht nach deutscher Geldwährung berechnet sind, und die Arzneipreise seitdem Veränderungen erfahren haben,

dass hingegen die alljährlich durch die Regierung neu festgestellte preussische Arzneitaxe nach deutscher Währung rechnet, von sachverständiger Seite bearbeitet wird, die wechselnden Arzneipreise berücksichtigt, im grössten Theil des deutschen Reiches in Geltung ist, und auch im Unter-Elsass von Behörden und Apothekern bereits vielfach benutzt wird, beschliesse ich:

1) Die Vorstände der Gemeinden, Armenkassen, Wohlthätigkeitsbüreaus und sämmtlicher unter diesseitiger Aufsicht stehender öffentlicher Anstalten (Spitäler, Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präparanden-Anstalten, die Bezirks-Findel- und Waisen-Anstalt, die Straf- und Besserungs-Anstalten) haben, sofern sie Arzneien von Apothekern beziehen, mit letzteren Verträge zu schliessen, in welchen für die Preise der Arzneilieferungen die für jedes Kalenderjahr geltende preussische Arzneitaxe mit angemessenem Rabatt zu Grunde gelegt wird.
2) Dieser Beschluss tritt für diejenigen unter No. 1 erwähnten Behörden, welche mit Apothekern Verträge auf Grundlage des Mühlhausener oder eines andern Arzneitarifs abgeschlossen haben, sofort nach Ablauf des betreffenden Vertrages, für alle übrigen unter No. 1 erwähnten Behörden hingegen mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Preussen. Rb. Gumbinnen. Bek., betr. die Ankündigung von Geheimmitteln.

Durch die Tagesblätter werden in letzter Zeit von vielen Apotkekern unseres Verwaltungsbezirkes Geheimmittel unter den mannigfachsten Namen in marktschreierischer Weise dem Publikum zum Kaufe und zum Gebrauche bei den verschiedensten Krankheiten angepriesen. — Abgesehen davon, dass wir dieses Verfahren eines wissenschaftlich gebildeten Apothekers für würdig nicht erachten können, ist dasselbe auch bereits durch das Medicinal-Edict vom 27. September 1825 [1] Pos. 6 unter sehr harte Strafe gestellt.

---

1) Ein Medicinal-Edict v. J. 1825 existirt überhaupt nicht. Red.

Wir sehen uns daher veranlasst, dieses Verbot des Feilhaltens und Anpreisens von Geheimmitteln, welchen Namen sie auch haben mögen, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, dass wir gegen Zuwiderhandlungen im Aufsichtswege einschreiten werden.

Gumbinnen, den 5. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sachsen. Verordnung, betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe vom 24. December 1879.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern ist eine neue Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel: „Arzneitaxe für das Königreich Sachsen. Neunte Auflage“ in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen. Indem Solches hierdurch bekannt gemacht wird, wird zugleich Nachstehendes verordnet.

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 15. Januar 1880 an ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefässe genau nach Maassgabe dieser Taxe und ihrer Nachträge, deren Erscheinen im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der erstern und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen. Auch haben die Apotheker bei 30 Mark Strafe dafür zu sorgen, dass die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplar der Taxe anzuheften sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbusse bis zu 150 Mark (§ $148_{,8}$ der Reichsgewerbeordnung) zu belegen.

§ 3. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren, unterliegen einer Geldbusse bis zu 150 Mark oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen.

Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien

einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen, oder mit Personen der gedachten Art auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren.

§ 4. Alle früheren, die Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 24. December 1879.

Ministerium des Innern.

Württemberg. Verfügung des Medicinalcollegium, betreffend Aenderungen in der Arzneitaxe. Vom 28. November 1879.

In der Taxe der Arzneimittel vom Jan. 1879 treten mit dem 1. Jan. 1880 folgende Veränderungen ein: Amygdalae dulc. 500 g. = 240 Pf., Balsam peruvian 500 g. = 1200 Pf., Castor. canad. subt. pulv. 1 g. = 40 Pf., Flor. chamom. vulg. intg. 500 g. = 250 Pf., Flor. chamom. vulg. conc. 500 g. = 300 Pf., Fruct. Petroselini gr. m. pulv. 100 g. = 40 Pf., Liniment. sapon. camphor. 100 g. = 80 Pf., Spiritus camphorat. 100 g. = 60 Pf., 500 g. = 240 Pf., Spiritus Menth. piper. Angl. 10 g. = 40 Pf., Styrax liquid. 10 g. = 8 Pf., 100 g. = 60 Pf. In die Taxe neu aufzunehmen sind: Succ. Juniperi insp. ven. (pr. us. vet.) 100 g. = 15 Pf., Vinum effervescens (Champagner) $^1/_2$ Flasche = 300 Pf., $^1/_1$ Flasche = 500 Pf. Panis amylaceus (Oblaten, viereckige und runde) für 100 Pf. des Ankaufspreises sind zu rechnen 140 Pf. Mineralwasser und Mutterlaugen, für 100 Pf. des Ankaufspreises sind anzurechnen: bei 1 bis 4 Krügen oder Flaschen = 140 Pf., bei 5 oder mehr Krügen oder Flaschen = 135 Pf. Verbandstoffe: für 100 Pf. des Ankaufspreises anzurechnen 140 Pf.

Stuttgart, den 28. November 1879. Jäger.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Zusammenstellung

der vom

Directorium des deutschen Apotheker-Vereins

publicirten Bekanntmachungen

und der

amtlichen Verordnungen und Erlasse.[1]

No. 4. April. 1880.

I. Bekanntmachungen des Directoriums.

Zu den bevorstehenden Kreisversammlungen erlaubt sich das Directorium folgende Berathungsgegenstände vorzuschlagen:

1) Austausch geschäftlicher Erfahrungen, Besprechung eingeführter neuerer Apparate, deren Brauchbarkeit u. s. w.
2) Ueber Bereitungsmethoden der in letzter Zeit in Anwendung gekommenen Präparate, verbesserte Darstellungsmethoden älterer Präparate, kritische Besprechung nicht brauchbarer Vorschläge dieser Art, Verunreinigungen resp. Verfälschungen gekaufter Präparate.
3) Ueber neu empfohlene Drogen und verschiedene Sorten älterer Drogen. Mittheilungen über vorgekommene Verwechselungen oder Verfälschungen.
4) Ueber Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen. Welche Verfälschungen sind gefunden, welche Untersuchungsmethoden haben sich bewährt?
5) Welche Stellung soll der Apotheker gegenüber dem Verkehr mit Geheimmitteln einnehmen? Ist der Verkauf von Geheimmitteln, eventuell unter welchen Bedingungen dem Apotheker zu empfehlen?
6) Die Detail-Drogisten und deren Uebergriffe. Wie ist diesen zu steuern?

---

1) Entnommen aus der Bunzlauer pharmaceut. Zeitung.

Nachmittags 2 Uhr: Gemeinschaftliche Conferenz des Directoriums und des Ausschusses.

Nachmittags von 4 Uhr ab: Empfang und Einschreiben der Theilnehmer im Concerthause, Gartenstrasse 16.

Abends: Gesellige Zusammenkunft daselbst.

Mittwoch, den 8. September:

Morgens 9 Uhr: Erste Sitzung der Generalversammlung im Concerthause.

Nachmittags 4 Uhr: Dampferfahrt nach dem zoologischen Garten.

Abends 8 Uhr: Rückfahrt. Hierauf Commers im Concerthause, gegeben von Schülern der Universität Breslau, zur Feier des 25jährigen Bestehens der pharmaceutischen Prüfungs-Commission. Sämmtliche Theilnehmer der Generalversammlung erhalten Einladungskarten.

Donnerstag, den 9. September:

Morgens 9 Uhr: Zweite Sitzung der Generalversammlung im Concerthause.

Nachmittags 5 Uhr: Festessen in demselben Locale.

Freitag, den 10. September:

Morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr: Directorial- und Ausschuss-Conferenz.

Morgens $10\frac{1}{2}$ Uhr: Schluss der Ausstellung.

Morgens 11 Uhr 35 Minuten: Festfahrt nach Fürstenstein mittelst Extrazug.

Der Preis der Theilnehmerkarten, auch für Nichtmitglieder beträgt für Herren 15 Mark, für Damen 10 Mark. Dieselben berechtigen zum Besuche der Ausstellung, zur Dampferfahrt, Festessen und Festfahrt nach Fürstenstein.

Zum Commers werden, wie oben angegeben, von dem Special-Comité besondere Einladungen an sämmtliche Theilnehmer erlassen werden.

Vorherige Anmeldungen sind sehr erwünscht. Wohnungen werden auf vorherige feste Bestellung mitgetheilt durch die Mitunterzeichneten Rahner und Dr. Weissstein.

Auskunft in Angelegenheiten der Ausstellung ertheilt Fritsch.

Breslau, den 4. August 1880.

Der Ausschuss des Local-Comité's:

(gez.) Werner, Vorsitzender.

Fritsch. Klick. Rahner. Dr. Weissstein.

Für das Directorium: Brauweiler.

Für die am 7. bis 10. September in Breslau tagende Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins sind folgende Anträge eingebracht worden:

1) Antrag der Kreise Halle und Naumburg.

Das Directorium zu ersuchen, bei dem Reichskanzleramte dahin vorstellig zu werden und bewirken zu wollen, dass der durch Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 freigegebene Verkauf von zubereiteten Arzneimitteln, wie Baldriantinctur, Hoffmannstropfen, Seifenspiritus, Kampherspiritus, flüchtiges Liniment dem freien Verkehr entzogen und derselbe auf den Verkauf von Rohdrogen beschränkt werde.

2) Antrag des Kreises Breslau.

Die Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins wolle ihr Directorium beauftragen, beim Reichskanzleramte unter Beifügung eines vom Directorium auszuarbeitenden Entwurfes zu beantragen, die den gesammten Apothekerstand ungemein schädigende Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 einer Revision zu unterziehen.

3) Antrag der Kreise Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O.

Die Generalversammlung wolle beschliessen, dass das Directorium nochmals bei dem hohen Bundesrathe bezüglich der Regelung in Betreff der Abgabe stark wirkender Arzneimittel im Handverkauf und auf ärztliche Verordnung vorstellig werde.

4) Antrag des Kreises Unterrhein.

Die IX. Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins zu Breslau möge beschliessen, dass die X. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1881 in Heidelberg abgehalten werden solle.

5) Antrag der Kreise Oldenburg und Ostfriesland.

Den vorliegenden Entwurf des Statuts für den Deutschen Apotheker-Verein dahin zu ändern, dass nachstehender Grundsatz allgemein geltend wird:

„Abstimmungen der Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins, welche Gegenstände nicht rein technischer und wissenschaftlicher Natur, insbesondere:

das Besitz- und Gewerberecht, sowie die Erwerbsverhältnisse der Apotheker und Wahlen für den Ausschuss und das Direc-

torium des Vereins betreffend, finden nach Kreisen durch Delegirte statt."

Die Motive dieses Antrags sind dieselben, welche wir unserem gleichlautenden Antrage an die 1875 in Hamburg abgehaltene Generalversammlung zu Grunde legten, und welche mit unwesentlichen Modificationen Ausdruck fanden in dem Antrage des Herrn Brunnengräber vom 20. Juli 1872 und in zahlreichen Kreisversammlungen (cfr. unter andern die diesjährige Pharm. Zeitung Nr. 34, 38, 51).

Wir gestatten uns hinzuzufügen, dass unseres Erachtens analog den Bestimmungen anderer Corporationen, die gemeinschaftliche Vertretung einer berechtigten Stimme durch mehrere Delegirte zulässig sein müsste, und dass es sich aus manchen Gründen sehr empfiehlt, die Delegirtenvertretung auch bei den Bezirksversammlungen zur Geltung zu bringen.

II. Amtliche Verordnungen und Erlasse.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Denaturirung des Branntweins.

Zu dem Regulativ vom 23. December v. J., betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, hat der Bundesrath die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I. in der Sitzung vom 19. Juni d. J.:

1. den Fabrikanten von Bleiweiss und Bleizucker kann bis zum 1. Juli d. J. die Steuervergütung für den zur Bleiweiss- beziehungsweise Bleizuckerfabrikation verwendeten Branntwein auch dann gewährt werden, wenn dieselben die Denaturation desselben mit Kampher in Gemässheit der bis zum 1. Januar d. J. gültigen Vorschriften nachweisen;
2. den Fabrikanten von Bleiweiss und essigsauren Salzen (Bleizucker etc.) ist die Steuervergütung für den zur Herstellung derselben verwendeten Branntwein auch nach Vermischung desselben mit $0,_{025}$ Procent Thieröl zu gewähren;
3. von der Vorschrift, den Branntwein in Gebinden mit eichamtlich eingebrannter Angabe des Taragewichts zur

Denaturirung zu stellen (§ 7 des Regulativs), kann bei Essig-Fabrikanten, falls dieselben vollständig gefüllte Fässer vorführen, bis auf weiteres abgesehen werden;

4. bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation kann für die vorgeschriebene Verdünnung des Branntweins mit Wasser und Essig an Stelle des Wassers auch Bier oder Hefenwasser zugelassen werden.

II. in der Sitzung vom 26. Juni d. J.:

1. bei der vorschriftsmässigen Vermischung des zur Essigfabrikation zu verwendenden Branntweins mit Wasser kann auf Antrag die in dem vorgeführten Branntwein bereits enthaltene Wassermenge auf die zur Vermischung zu verwendende Wassermenge in Anrechnung gebracht werden;

2. findet hiernach ein Wasserzusatz überall nicht statt, weil der vorgeführte Branntwein bereits die erforderliche Wassermenge enthält, so ist dies in Spalte 21 des Formulars D 2 des Regulativs zu vermerken.

   Enhält dagegen der vorgeführte Branntwein die erforderliche Wassermenge nicht, so ist in Spalte 21 des Formulars D 2 die volle dem anzuwendenden Procentsatze entsprechende Wassermenge anzuschreiben, und in Spalte 16 unter der Linie die in dem Branntwein befindliche Wassermenge, sowie in Spalte 18 diejenige Wassermenge einzutragen, welche sich durch Abzug der Menge des im Branntwein vorhandenen Wassers (Spalte 16) von der erforderlichen Gesammtwassermenge (Spalte 21) ergiebt. Ein Literbruch ist hierbei als volles Liter zu rechnen.

Preussen. Bekanntmachung, betreffend die Abgabe von Mutterlauge.

Mutterlauge kann, wie hiermit in Folge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 4. Juli 1880 zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, von den Salzwerken fortan an Privatpersonen zu Bädern in angemessenen Mengen ohne ärztliche Bescheinigung und an die mit Berechtigungsschein versehenen Händler auch dann abgabenfrei und controlfrei verabfolgt werden, wenn ihr Kochsalzgehalt 3 % ihres Gewichts übersteigt, sofern dieselbe steueramtlich in der That als Mutterlauge, d. h. als die beim Salzsieden als Rest in der Siede-

pfanne verbleibende Flüssigkeit, welcher der Salzgehalt der Soole bereits zum grössten Theile entzogen ist, erkannt wird.

Elsass-Lothringen. Bekanntmachung, betreffend die Licenzpflichtigkeit der Apotheker zum Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Auf Ihre an das Kaiserliche Ministerium für Elsass-Lothringen gerichtete, mir zur Bescheidung zugefertigte Eingabe vom 16. vorigen Monats erwidere ich Ihnen ergebenst, dass Apotheker, welche nur zu Medikamenten verwendeten Branntwein verkaufen, nicht licenzpflichtig sind.

Dagegen sind die Apotheker licenzpflichtig, welche Wein verkaufen oder Spiritus zu nicht medicinischen Zwecken, zum Gebrauch in der Haushaltung oder in verschiedenen Gewerben, oder zum Verzehren in Gestalt von Liqueuren abgeben. Ein solcher Kleinhandel mit Wein und Branntwein bildet keinen integrirenden Bestandtheil des Apothekergewerbes und machte bereits nach den Artikeln 47, 50, 144 des Gesetzes vom 28. April 1816 den Apotheker licenzpflichtig. Auch hat bereits die französische Verwaltung und Rechtsprechung nicht nur dies, sondern auch den weiter gehenden Grundsatz angenommen und festgehalten, dass ein Apotheker selbst durch den Verkauf eines Liqueurs, der neben seiner Verwendung als Medikament zugleich als gewöhnliches Getränk dient (liqueur à la fois usuelle et médicamenteuse) licenzpflichtig wird. Hieran ist durch das Gesetz vom 5. Mai d. J. nichts geändert, da nach § 1 desselben nur die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Licenzgebühren erhöht werden.

Wenn daher Apotheker, welche nicht zu Medikamenten verwendeten Spiritus oder nicht mit Arzneien versetzten Wein verkauften, bisher dort nicht zur Zahlung der Licenzgebühr für Kleinverkäufer geistiger Getränke herangezogen sind, so ist dies lediglich zu Unrecht unterlassen.

Strassburg, den 26. Juli 1880.

Der Generaldirector der Zölle und indirecten Steuern.
gez. Fabricius.

Zusammenstellung

der im

Deutschen Reiche und den Einzelstaaten

veröffentlichten, die Apotheker berührenden Medicinal-Verordnungen und Erlasse.

No. 9 bis 11. **September bis November.** **1880.**

Deutsches Reich.

Lothringen. Bek., betr. die Apotheken-Revisionen.

Ich bringe hiermit zur Kenntniss der Herren Apotheker des Bezirkes, dass die Apotheken-Revisions-Commissionen angewiesen worden sind, gelegentlich der ihnen obliegenden Apotheken-Revisionen darauf zu achten, dass die in den Apotheken vorhandenen feuergefährlichen Stoffe, insbesondere die Kohlenwasserstoff-Verbindungen, sicher aufbewahrt und behandelt werden. Ohne bestimmtere Vorschriften in dieser Beziehung zu geben, empfehle ich den Apothekern an, nur kleinere Mengen der in Rede stehenden Substanzen, und zwar diese auf mehrere kleinere Standgefässe vertheilt, vorräthig zu halten, sowie dieselben in gut schliessenden Gefässen von starkem Glase, welche in eine Metallkapsel eingeschlossen sind, an gut beleuchteten Orten aufzubewahren und solche Stoffe nur bei Tageslicht umzufüllen oder zu verabreichen. Weitere Anleitung zur vorsichtigen Behandlung in Rede stehender Substanzen giebt das Dekret vom 18. April 1866, auf welches ich die Herren Interessenten hinweise.

Metz, den 8. September 1880.

Der Präsident von Lothringen.

Preussen. Rb. Cöslin. Bek., betr. Austaxiren der Recepte.

Die Apothekerordnung vom 11. October 1801 schreibt im Titel III. § 2 d. vor, dass die Taxe der Medicamente auf jedem Recepte,

wenn dasselbe bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben wird, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein soll. Da uns fortwährend Recepte zur Feststellung zukommen, welche nicht austaxirt sind, sondern nur die Summe des Preises für die einzelnen Medicamente, Arbeiten und Gefässe angeben, so werden wir künftig solche unvollständigen Recepte den Herren Apothekern auf ihre Kosten zur Vervollständigung zurücksenden, und nach Befinden Ordnungsstrafen festsetzen.

Cöslin, den 30. September 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

— Rb. Stettin. Bek., betr. die Controle der Arzneiabgabe.

Ein Specialfall, in welchem die in einer Apotheke — allerdings hauptsächlich durch die Schuld des abholenden Boten — vorgekommene Verwechselung zweier ärztlicher Verordnungen den Tod eines Kranken zur Folge gehabt hat, veranlasst uns, den Herren Apothekern unseres Verwaltungsbezirks die genaueste Beobachtung der in der Apothekerordnung vom 11. October 1801 (Tit. III. § 2 d. und Anhang I. f.) bezüglich der Verabfolgung von Medikamenten, namentlich aller heftig wirkenden Mittel, enthaltenen Vorschriften und anempfohlenen grössten Vorsicht hiermit zur strengsten Pflicht zu machen.

Insbesondere ist unbedingt darauf zu halten, dass

1. wie alle übrigen, so auch die von Aerzten zum Selbstbedarf verordneten Medikamente stets vorschriftsmässig signirt, und speciell mit dem Namen des Empfängers, welcher auf dem Recepte steht, deutlich und leserlich bezeichnet, sowie dass

2. die Fragen an die abholenden Boten stets so gestellt werden, dass Letztere selbst den Namen und Wohnort des Kranken event. auch des verordnenden Arztes nennen müssen; also nicht etwa: „Wollen Sie die Arzenei für oder nach N.?“ sondern „Für wen wollen Sie die Arzenei?“ etc. Denn nur auf diese Weise wird jeder Verwechselung etwa ähnlich klingender Namen etc. thunlichst vorgebeugt.

Jede fernerhin zu unserer Kenntniss gelangende Zuwiderhandlung wird unsererseits unnachsichtlich zur strafrechtlichen Verfolgung gebracht werden.

Stettin, den 18. August 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Richaldi.

— Rb. Düsseldorf. Bek., betr. den Verkauf von Geheimmitteln in Apotheken.

Auf unsere an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gerichtete Anfrage, ob und wie gegen concessionirte Apotheker, welche sich mit dem Vertrieb von Geheimmitteln befassen, insbesondere wenn letztere von den Fabrikanten unter Hinweisung auf die in Apotheken errichteten Depots gegen Krankheiten angepriesen werden, einzuschreiten sei, ist von demselben folgende Entscheidung getroffen:

„Auf den Bericht vom 6. Mai cr. — I. II. a. 1078 — eröffne ich der Königlichen Regierung, dass Apotheker, welche sich mit dem Vertriebe von Geheimmitteln befassen, nur dann gegen die Bestimmungen des § 14 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 bezw. der Ministerial-Verordnung vom 23. September 1871, betreffend das Betreiben ärztlicher Praxis Seitens der Apotheker, verstossen, wenn sie die qu. Mittel zur Heilung von bestimmten Krankheiten verordnen, sich mithin in Wirklichkeit mit Kuriren von Krankheiten befassen. Geschieht Letzteres nicht und beschränkt sich der Apotheker lediglich auf den Vertrieb der sogen. Geheimmittel, so kann nur in Frage kommen, ob dieses auf Recept oder im Handverkaufe geschieht. Im ersten Falle kann von Geheimmitteln überhaupt nicht die Rede sein. Im Handverkaufe aber darf der Apotheker ein Mittel, das ihm in seiner Zusammensetzung nicht bekannt ist, nicht abgeben, weil er dafür verantwortlich ist, dass alle Mittel, welche er im Handverkaufe abgiebt, auch wirklich im Handverkaufe abgegeben werden dürfen. Hierzu gehört jedoch nothwendig die Kenntniss von der Zusammensetzung bezw. der sonstigen Beschaffenheit der Mittel, die er abgiebt, da er ohne diese Kenntniss nicht wissen kann, ob das qu. Mittel ein solches ist, bezw. aus solchen Stoffen besteht, welche er nach Maassgabe der auf den Handverkauf von Arzneimitteln in

den Apotheken bezüglichen Vorschriften im Handverkaufe abgeben darf. So weit ihm aber diese Kenntniss beiwohnt, bestimmt sich seine Befugniss zur Abgabe der Medicamente nach den Grundsätzen vom Handverkaufe. Mittel, zu deren Verabfolgung er eines ärztlichen Receptes bedarf, dürfen demgemäss von ihm im Handverkaufe nicht abgegeben werden, während er andererseits alle Mittel, welche lediglich aus solchen Stoffen bestehen, die im Handverkaufe abgegeben werden dürfen, vom rechtlichen Standpunkte aus auch im Handverkaufe, selbstredend jedoch nur zu dem Preise abgeben darf, welchen er nach Maassgabe der Arzneitaxe dafür zu fordern berechtigt ist. Hält der Apotheker diese Grenzen beim Vertriebe der Geheimmittel nicht inne, so macht er sich der Zuwiderhandlungen gegen § 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches bezw. gegen § 148 Ziff. 8 in Verbindung mit den §§ 6, 80 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 schuldig."

Die Herren Medicinal-Beamten haben nunmehr fernerhin in denjenigen Apotheken, in welchen Geheimmittel vertrieben werden, ihr Augenmerk darauf zu richten, ob 1) die Zusammensetzung dieser Mittel bekannt ist, resp. ob dieselben Stoffe enthalten, welche im Handverkauf nicht abgegeben werden dürfen, und 2) ob der Verkaufspreis der Geheimmittel dem Taxpreis der Arzneien entspricht.

Ergeben sich in dieser Hinsicht gegründete Bedenken, so ist der Ortspolizeibehörde Kenntniss zu geben mit dem Ersuchen, durch einen Sachverständigen die Feststellung vornehmen zu lassen und event. die Bestrafung wegen verbotwidriger Abgabe stark wirkender Arzneien, resp. wegen Ueberschreitung der Taxe herbeizuführen.

Düsseldorf, den 29. August 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Roon.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Zusammenstellung

der vom

Directorium des deutschen Apotheker-Vereins

veröffentlichten Bekanntmachungen.

No. 9 bis 11. September bis November. 1880.

Für die nächste Generalversammlung ist folgender Antrag eingegangen:

Vom Bezirke Thüringen.

Die Generalversammlung wolle das Directorium ersuchen, die sämmtlichen Kreisvorstände aufzufordern, an die Collegen ihrer Kreise — auch an die Nichtmitglieder des Vereins — Fragebogen, die etwa wie nachstehend formulirt sind, zur genauen Beantwortung abzusenden:

1) Name des Wohnortes, Einwohnerzahl.

2) Bestehen dort Detail-Drogisten? wie viele vor, wie viele nach der Verordnung vom 4. Januar 1875.

3) Sind die Besitzer Apotheker, Apothekergehilfen oder Kaufleute?

4) Fertigen dieselben event. Recepte?

5) Sind dieselben bereits wegen Uebertretung dieses Gesetzes bestraft?

6) Sind Hausirer mit Apothekerwaaren vorhanden und schädigen dieselben?

Rostock, den 27. August 1880.

Chr. Brunnengräber, Vorsitzender.

Nachdem Herr Apotheker H. Szitnick sein Amt als Kreisdirector niedergelegt hat, ist Herr Apotheker Siemering in Tilsit einstimmig zum Kreisdirector des Kreises Gumbinnen wiedergewählt.

Nachdem die Herren Müller-Forbach und H. Koch-Strassburg ihre Aemter als Kreisdirectoren für Lothringen resp. Elsass und Herr Heurich-Metz sein Amt als Bezirksdirector für Elsass-

Lothringen niedergelegt haben, sind die Herren Muncke-Strassburg zum Bezirksdirector für Elsass-Lothringen und gleichzeitig zum Kreisdirector für Elsass, und Ganzer-Püttlingen zum Kreisdirector für Lothringen wiedergewählt worden.

Rostock, den 24. August 1880.

Chr. Brunnengräber, Vorsitzender.

Herr H. Henschke in Frankfurt a. O. ist einstimmig zum Kreisdirector des Kreises Frankfurt a. O. gewählt worden.

Rostock, den 6. October 1880.

Dr. Chr. Brunnengräber, Vorsitzender.

Protocoll der ausserordentlichen Conferenz des Directoriums in Breslau Montag den 6. September 1880.

Anwesend die Herren: Brunnengräber, Brauweiler, Bernbeck, Pusch, Wimmel. Leube entschuldigt.

Die Mittheilungen des Vorsitzenden Dr. Brunnengräber und die Beschlüsse des Directoriums betrafen folgende Gegenstände:

1) Die erfolgte Legitimation des Directoriums durch das königliche Polizei-Präsidium. Der Vorsitzende berichtete, dass dieselbe nach dem bisherigen Statut lediglich von dem Ermessen des Decernenten im Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin abhängig gewesen und deshalb eine Revision des Statuts nothwendig geworden sei.

2) Die von dem Medicinalrath Dr. Müller in Berlin angestrengte Klage gegen den deutschen Apothekerverein, betreffend Rückgabe des Kapitals der sogenannten Müller-Stiftung.

Es wurde beschlossen, der Sache den gerichtlichen Verlauf zu lassen.

3) Die erlassenen Einladungen zur Generalversammlung.

4) Die im Verlauf des Jahres erfolgten Todesfälle von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins, der Herren Professoren Buchheim, Mohr, Phöbus, Wiggers und der Apotheker Wilms und Stelzner.

5) Die Bitte des pharmaceutisch-naturwissenschaftlichen Vereins in Leipzig um ein Frei-Exemplar des Archivs.

Es wurde beschlossen, dem Verein sowie auch anderen wissenschaftlichen Vereinen auf Ansuchen ein Frei-Exemplar des Archivs zu bewilligen.

6) Ein Anerbieten der Lebensversicherungsgesellschaft „Victoria“ in Berlin, welche sich bereit erklärt hat, von den Prämien der bei der Gesellschaft versichernden Vereinsmitglieder einmal 5 pro mille an die Vereinskasse abzutreten.

Es wurde beschlossen, der Generalversammlung hiervon Mittheilung zu machen.

7) Herr Professor Reichardt in Jena hat im September 1879 sein 25jähriges Jubiläum als Universitätslehrer gefeiert und Herr Pusch im Namen des Directoriums demselben Glückwünsche ausgesprochen.

Das Directorium nahm endlich mit Freude und Genugthuung die Mittheilung entgegen, dass der Vorsitzende als Vertreter des deutschen Apothekervereins zum ausserordentlichen Mitgliede des kaiserlichen Gesundheitsamtes erwählt sei.

Chr. Brunnengräber. C. Bernbeck. Theodor Pusch.
G. A. Brauweiler. G. Leube jr. Dr. Th. Wimmel.

Protocoll der Conferenz des Directoriums in Breslau am 7. September 1880.

Anwesend sämmtliche Mitglieder.

Der Vorsitzende theilte mit, dass die Herren Professoren Göppert und Duflos zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt seien.

Er berichtete sodann über die Hagen-Bucholz-Stiftung. Der Vorsitzende der Verwaltung derselben, Danckwortt, durch Krankheit am Erscheinen verhindert, habe berichtet, dass über die gestellte Preisaufgabe, betreffend Chinawein, keine Arbeit eingegangen sei. Es sei eine Neuwahl für den durch Tod ausgeschiedenen Dr. Wilms vorzunehmen, und werden stiftungsgemäss vorgeschlagen: Prof. Dr. Reichardt und Dr. Wimmel.

Es wurden sodann die für die Generalversammlung eingereichten Anträge besprochen:

1) Antrag der Kreise Halle und Naumburg, betreffend Verordnung vom 4. Januar 1875 und die damit in Verbindung stehenden Anträge der Kreise Breslau, Oberbayern, Görlitz-Grünberg und des Bezirkes Thüringen.

Es wurde beschlossen, der Generalversammlung zu empfehlen, sämmtliche Anträge über die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 dem Directorium zu überweisen, damit dasselbe im Sinne dieser Anträge, namentlich des der Kreise Görlitz-Grünberg, an maassgebender Stelle die geeigneten Schritte thue, nachdem die erforderlichen sachlichen Ermittelungen angestellt seien.

2) Antrag der Kreise Berlin, Potsdam und Frankfurt, betreffend Abgabe der Separanden.

Es wurde beschlossen, der Generalversammlung zu empfehlen, den Antrag abzulehnen, zugleich aber es dem Directorium zu überlassen, zur Herbeiführung reichsgesetzlicher Bestimmungen über das bei Abgabe starkwirkender Medicamente zu beobachtende Verfahren einen geeigneteren Weg und den passendsten Zeitpunkt auszuwählen.

3) Antrag der Kreise Erfurt-Sondershausen 1 und der damit in Verbindung stehende Antrag des Kreises Oberbayern 1a.

Es wurde beschlossen, den letzteren der Generalversammlung zur Annahme zu empfehlen, ebenso

4) den Antrag des Kreises Unterrhein.

5) Antrag des Kreises Erfurt-Sondershausen 2 und des Kreises Oberbayern 3.

Es wurde beschlossen, der Generalversammlung zu empfehlen, diese Anträge bei der Besprechuug über die betreffende Commissionsarbeit zu erledigen, desgleichen

6) den Antrag der Kreise Oldenburg und Ostfriesland.

7) Den Antrag des Kreises Oberbayern 2 betrachtete das Directorium als erledigt.

Bezüglich der für die Reform der pharmaceutischen Ausbildung niedergesetzten Commission erklärt das Directorium den Gegenstand nach allen Seiten hin gründlich beleuchtet und damit die Arbeiten der Commission als beendet und legt die in dem Schlussprotocoll des Commissions-Ausschusses enthaltenen Vorschläge der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

Chr. Brunnengräber. C. Bernbeck. G. A. Brauweiler.
G. Leube jr. Dr. Th. Wimmel. Theodor Pusch.

Protocoll der Sitzung des Directoriums des Deutschen Apothekervereins in Breslau am 10. September 1880.

Der Vorstand constituirte sich in folgender Weise:
Brunnengräber, Vorsitzender,
Brauweiler, stellvertretender Vorsitzender,
Pusch, Archivverwalter,
Leube, Kassenverwalter,
Bernbeck, Verwalter der allgemeinen Unterstützungskasse,
Schacht, Verwalter der Gehülfen-Unterstützungskasse.
Wimmel, Verwalter der Stipendienkasse.

Auf Antrag des Archivverwalters wurde beschlossen, den Vorsitzenden mit dem Archiv-Verwalter und dem Kassen-Verwalter zu beauftragen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass mit dem Ende des Monats Januar richtig gestellte Mitgliederlisten veröffentlicht werden könnten.

Chr. Brunnengräber. Theodor Pusch. G. A. Brauweiler.
C. Schacht. Th. Wimmel.

Protocoll der gemeinschaftlichen Conferenz des Directoriums und Ausschusses in Breslau am 7. September 1880.

Anwesend als Mitglieder des Directoriums: Brunnengräber, Brauweiler, Leube, Pusch, Bernbeck, Wimmel; als Mitglieder des Ausschusses: Jungclaussen, Mayer-Stettin, Maschke, Brandes-Hannover, Werner-Brieg.

Es wurde zunächst die Tagesordnung für die Generalversammlung festgestellt, sodann berichtet Leube über die Kasse und Jungclaussen über die erfolgte Revision derselben; Brauweiler über die Gehülfen-Unterstützungskasse, Bernbeck über die allgemeine Unterstützungskasse, Wimmel über die Stipendienkasse, Pusch über das Archiv, und wurden gemachte Vorschläge gebilligt.

Chr. Brunnengräber. C. A. Brauweiler.
C. A. Jungclaussen, Vorsitzender des Ausschusses.
Dr. W. Mayer. Werner. G. Leube jr. Dr. Th. Wimmel.
C. Bernbeck. Theodor Pusch.

Protocoll der Sitzung des Ausschusses den 7. September 1880. Morgens $9^1/_2$ Uhr in Breslau.

Anwesend: Jungclaussen-Hamburg, Werner-Brieg, Brandes-Hannover, Maschke-Breslau in Vertretung von Rehe-Cöln, Dr. Mayer-Stettin.

Jungclaussen übernimmt den Vorsitz in Vertretung von Rehe, Brandes führt das Protocoll.

Das Revisions-Protocoll pr. 1879 wird verlesen und giebt zu weiteren Monita's keine Veranlassung.

Der Ausschuss ist einstimmig der Ansicht, das Directorium zu ersuchen, die Berathung des Statuten-Entwurfes als ersten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

In Betreff der Anträge Halle-Naumburg-Breslau, Oberbayern Ib, Görlitz-Grünberg, Thüringen, ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Verordnung vom 4. Januar 1875 allerdings einer Revision bedürftig ist, dass jedoch ein praktischer Erfolg von Beschlüssen in dieser Frage zur Zeit nicht zu erwarten ist; er beantragt daher, die Generalversammlung wolle zur Zeit darüber zur Tagesordnung übergehen, dagegen das Directorium auffordern, statistische Erhebungen im Sinne der Anträge Görlitz-Grünberg und Thüringen zu veranlassen.

Der Antrag der Kreise Berlin-Potsdam-Frankfurt wird vom Ausschusse der Generalversammlung zur Annahme nicht empfohlen.

Dem Antrage des Kreises Unterrhein wird zugestimmt.

Der Antrag der Kreise Oldenburg-Ostfriesland ist erledigt, wenn die Berathung des Statuten-Entwurfs vorhergegangen ist. Im Princip ist der Ausschuss mit dem Antrage einverstanden.

Zu den Anträgen Erfurt-Sondershausen Nr. 1 und Oberbayern 1a beschliesst der Ausschuss, die Generalversammlung aufzufordern, den ersteren abzulehnen, den letzteren anzunehmen.

Der zweite Antrag Erfurt-Sondershausen wird sich bei der Berathung der Anträge der für die Reform der pharmaceutischen Ausbildung niedergesetzten Commission erledigen.

Nach gemachten Mittheilungen des Vorsitzenden im Directorium wird die Angelegenheit in betreffenden Kreisen möglichst befördert und ist daher der Antrag Nr. 2 des Kreises Oberbayern erledigt.

Nr. 3 des Kreises Oberbayern wird abgelehnt, da ein derartiges Bedürfniss nicht anerkannt wird.

C. A. Jungclaussen. W. Brandes. Werner.
Dr. W. Mayer. O. Maschke.

Protokoll

der IX. Generalversammlung des Deutschen Apothekervereins am 8. und 9. September in Breslau.

Erste Sitzung im Concerthause am 8. September 1880, Vormittag $9\frac{1}{2}$ Uhr.

Gegenwärtig vom Directorium: der Vorsitzende Dr. Brunnengräber-Rostock, Brauweiler-Düren, Dr. Th. Wimmel-Hamburg, Pusch-Dessau, Dr. Leube-Ulm, Bernbeck-Germersheim; vom Ausschuss: Jungclaussen-Hamburg, Brandes-Hannover, Dr. W. Mayer-Stettin, Werner-Brieg, Maschke-Breslau; Mitglieder laut gedruckter Präsenzliste.

Nachdem der Vorsitzende die Versammlung begrüsst, deren Beschlussfähigkeit constatirt und eröffnet hatte, ertheilte er dem Coll. Werner-Breslau das Wort, welcher nun als Vorsitzender des Local-Comité's die Versammlung herzlich begrüsste.

Zum Protokollführer wurde Weber-Neurode, zu dessen Stellvertreter Siebert-Marburg, zum Führer der Rednerliste Hoffmann-Potsdam und zur Unterzeichnung des Protokolls die Herren Boehm-Königshütte, Grevel-Essen und Maschke-Breslau ernannt.

Das Protokoll der vorigen Generalversammlung, welches gedruckt vorliegt, wird in Folge eines eingebrachten und angenommenen Antrages nicht verlesen.

Der Vorsitzende theilt sodann mit, dass Seitens der Pharmaceutischen Gesellschaft zu London eine sehr freundliche Einladung an das Directorium ergangen sei, welcher leider bisher keine Folge hat gegeben werden können.

Hierauf begrüsst der Vorsitzende die anwesenden Ehrengäste, die Herren Geh. Rath Prof. Dr. Loewig und Prof. Dr. Poleck, und erstattet dann den Jahresbericht:

In dem Directorium haben folgende Veränderungen stattgefunden:

An Stelle des eine Wiederwahl entschieden ablehnenden Coll. Wolfrum-Augsburg wurde in der vorigen Generalversammlung Coll. Bernbeck-Germersheim in das Directorium gewählt und erfolgte in der darauf folgenden Sitzung die Vertheilung der Geschäfte in folgender Weise: Dr. Brunnengräber-Rostock, Vorsitzender, Brauweiler-Düren, Stellvertreter, Pusch-Dessau, Archiv, Dr. Leube-Ulm, Vereinskasse, Dr. Wimmel-Hamburg, Stipendienkasse, Bernbeck-Germersheim, Allgemeine Unterstützungskasse.

Das Directorium hat die Herren Geh. Rath Prof. Dr. Göppert, Geh. Rath Prof. Dr. Loewig, Geh. Rath Prof. Dr. Duflos und Coll. Wolfrum-Augsburg zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Apothekervereins ernannt.

Der Mangel einer Legitimation des Directoriums hat sich auch im verflossenen Jahre sehr fühlbar geltend gemacht, bis es dem Directorium gelungen ist, durch eine Petition an das Polizeipräsidium in Berlin eine Legitimation zu erlangen, wodurch auch die Kassenführung wesentlich erleichtert wurde.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt ungefähr 2800, eine genaue Angabe ist wegen der in beklagenswerther Weise säumigen Geschäftsführung einzelner Kreisdirectoren leider nicht möglich und soll diesem Uebelstand fernerhin thunlichst gesteuert werden.

Der Verein hat im verflossenen Jahre durch das Ableben einer grossen Zahl von um den Verein und die Pharmacie hochverdienten Männern herbe Verluste erlitten und erhebt sich die Versammlung zum Zeichen dankbaren Andenkens der Verstorbenen von den Sitzen.

Die Pharmacopöe-Commission hat ihren von den Herren Dr. Hirsch-Frankfurt a. M., Schneider-Sprottau und Bernbeck-Germersheim verfassten Bericht erstattet; derselbe ist am 15. October v. J. überreicht und günstig aufgenommen worden. Auch der Verein der Apotheker Nordamerikas hat diesen Bericht wesentlich benutzt.

Die Einrichtung einer ständigen Pharmacopöe-Commission ist jetzt kurz vor der Herausgabe der neuen Pharmacopöe unzweckmässig erschienen, soll aber seiner Zeit geschehen. Die Statuten-Commission hat den ihr in Hannover gewordenen Auftrag im Sinne

der damaligen Beschlüsse erledigt und liegt der gedruckte Entwurf vor.

Dagegen ist die Ausführung des in Hannover angenommenen Antrages der Kreise Grünberg und Görlitz nach reiflicher Erwägung und nach dem Gutachten des Reichstagsabgeordneten Dr. Witte als zur Zeit aussichtslos unterblieben.

Der Vorsitzende ist zum ausserordentlichen Mitgliede des Reichs-Gesundheitsamtes und zum Mitgliede der Pharmacopöe-Commission ernannt worden.

Im Allgemeinen war das verflossene Jahr ein schweres und schliesst der Vorsitzende seinen Bericht mit dem Wunsche: „dass es dem Deutschen Apothekerverein gelingen möge, in einiger und hingebender Arbeit der deutschen Pharmacie auf den Gebieten der Wissenschaft und speciell der Gesundheitspflege eine geachtete und ehrenvolle Stellung zu erringen und zu bewahren.“

Die Versammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden mit Dank entgegen und stimmt lebhaft in dem Wunsch für das Gedeihen der Pharmacie ein.

Hierauf erhält das Wort Herr Geh. Rath Prof. Dr. Löwig. Derselbe dankt in warmen Worten der Versammlung für seine Ernennung zum Ehrenmitgliede, lenkt die Aufmerksamkeit besonders der in Breslau approbirten Mitglieder auf die Verdienste der Herren Geh. Rath Prof. Dr. Göppert und Geh. Rath Prof. Dr. Duflos, giebt die Versicherung, dass er nie aufhören werde, dem Eindringen unberechtigter Strebungen in das Studium der pharmaceutischen Chemie nach Kräften zu wahren und erbittet sich dazu die Zustimmung der Versammlung, welche auch durch Beifall bekundet wird.

Es folgt nun der Vortrag des Herrn Prof. Dr. Poleck: über Wesen und Einrichtung des pharmaceutischen Studiums in Breslau, mit besonderer Berücksichtigung seiner Begründer Göppert und Duflos.

Nach halbstündiger Pause wurde um 12 Uhr die Sitzung wieder aufgenommen und in die Berathung über No. 3 der Tagesordnung „Statuten-Entwurf“ eingetreten. College Brauweiler-Düren leitete dieselbe als Referent des Directoriums damit ein, dass er der angestrengtesten Arbeit der Commissionsmitglieder dankend gedenkt und die Annahme des Entwurfes beantragt. Der Referent des Ausschusses, Dr. Meyer-Stettin, theilt mit, dass

der Ausschuss keine Veranlassung habe, Abänderungsanträge zu stellen und daher Alles der Generalversammlung überlasse, sich nur im Princip für die Anträge Oldenburg und Ostfriesland erkläre.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen: Bei der Abstimmung über die einzelnen Paragraphen des Entwurfes einfache Majorität, bei der über den ganzen Entwurf jedoch Dreiviertelmehrheit der Stimmen entscheiden zu lassen.

Nachdem sich zur Generalberathung über den Statuten-Entwurf kein Redner gemeldet hatte, wurde in die Specialberathung eingetreten und wie folgt beschlossen:

Die Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 ad 1 und 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 werden in der Fassung des Entwurfes angenommen, mit der Maassgabe, dass redactionelle Aenderungen, welche sich aus den Resultaten der Berathung über einzelne Bestimmungen des Statuts nothwendig ergeben, von einer zu erwählenden Commission daran endgültig vorgenommen werden können.

Bei § 7 wird auf Antrag des Bezirks Brandenburg al. 3 gestrichen und werden dafür die Worte gesetzt: „Im Falle einer Aufnahme-Ablehnung darf eine erneute Anmeldung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen.“

Bei § 8 werden auf den Antrag des Coll. Hobe-Berlin hinter den Worten „Mitgliedschafts-Diplom“ die Worte „und ein Exemplar der Vereinsstatuten“ eingeschaltet.

§ 15 wird auf Antrag des Bezirks Brandenburg dahin abgeändert, dass die Ernennung der Ehrenmitglieder nur durch den Vorstand erfolgt.

§ 21. Der Antrag Hobe, nach welchem dem Al. 3 als neuer Satz beizufügen ist: „Die Namen der ausscheidenden Mitglieder werden jedesmal vier Wochen vor der Generalversammlung durch die Vereinszeitung bekannt gemacht“ — wird angenommen.

§ 23a. wird nach einem Antrag des Collegen Augustin-Berlin so abgeändert, dass er nunmehr lautet: „a. einem Vorsitzenden, welcher den Titel „Vorsitzender des Deutschen Apotheker-Vereins“ zu führen hat, und dessen Stellvertreter.“

Schluss der Sitzung $2^1/_2$ Uhr.

Zweite Sitzung am 9. September 1880, Vorm. $9^1/_2$ Uhr. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, dass gelegentlich einer Sitzung des kaiserlichen Reichsgesundheitsamtes

am 4. und 5. d. Mts. der Director desselben, Herr Geh. Rath Dr. Struck seine Theilnahme an der Generalversammlung des Deutschen Apothekervereins zugesagt, später jedoch mit Bedauern abgesagt habe. Vorsitzender verliest die betreffende Depesche. Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und die Statutenberathung fortgesetzt.

Bei der Berathung über die §§ 30—32 wird der Antrag des Bezirkes Brandenburg: „diese Paragraphen zu streichen und den Ausschuss fernerhin fortfallen zu lassen" — angenommen. Zum Ersatz für die Thätigkeit des bisherigen Ausschusses wird auf die Anträge der Collegen Siebert-Marburg, Dr. Schacht-Berlin, Dr. Brunnengräber-Rostock und Brauweiler-Düren beschlossen: an dieser Stelle einen Paragraphen einzuschalten, welcher bestimmt, dass alljährlich von der Generalversammlung ein Kassenrevisor und ein Stellvertreter für denselben gewählt werden soll, welcher die Kasse, die Rechnungslegung für das verflossene und den Etat für das künftige Jahr zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten hat. Die Rechnung und der Etat müssen ihm daher spätestens bis zum 1. August jeden Jahres vom Directorium zugesandt werden.

Die §§ 33, 34 al. 1, 35 und 36 werden nach dem Entwurf mit einigen sich aus dem Wegfall des Ausschusses ergebenden Abänderungen angenommen und auf Antrag des Collegen Hobe statt des Wortes „Conferenz" das Wort „Sitzung" gesetzt.

§ 34 al. 2 und 3 werden gestrichen.

§ 37. Auf Antrag des Collegen Dr. Wimmel-Hamburg werden hinter dem Worte „Sitzungen (statt Conferenzen)" die Worte „und der Generalversammlung" eingeschaltet.

§ 38 wird angenommen.

Zu Kap. III. D. des Entwurfes „General- und Delegirtenversammlungen" wird der Antrag Brauweiler: „nur im Princip darüber zu berathen, ob fernerhin nur Generalversammlungen oder nur Delegirtenversammlungen, oder beide nebeneinander stattzufinden haben — angenommen und beschlossen: „dass in Zukunft neben den Generalversammlungen nach Maassgabe des § 45 des Entwurfes Delegirtenversammlungen stattzufinden haben".

Dieser § 45 wird hierauf auf Antrag des Directoriums in folgender Fassung angenommen: „§ 45. Auf Grund des Beschlusses einer Generalversammlung oder eines Beschlusses des Vorstandes

oder auf Antrag von fünf Vereinskreisen kann resp. muss eine Delegirtenversammlung berufen werden etc.“

Die übrigen Paragraphen des Cap. III. D. werden nunmehr nach dem Entwurf angenommen, nachdem ein Antrag, nach welchem die Tagesordnung der Generalversammlungen schon 14 Tage vorher bekannt gemacht werden sollten, zurückgezogen worden ist.

Zu § 46 wird der Antrag Brauweiler, welcher dahin geht, dass die Auflösung des Vereins nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck berufenen Delegirtenversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann — angenommen.

Ebenso wird zu Cap. V, § 47 beschlossen, dass Beschlüsse über Statutenänderungen nur mit Dreiviertelmehrheit gültig gefasst werden können.

Die Uebergangsbestimmungen werden hierauf nach dem Entwurf und dann in der Schlussabstimmung der ganze Entwurf mit den aus der Berathung hervorgegangenen Abänderungen einstimmig angenommen, gleichzeitig auch der Vorstand ermächtigt, Abänderungen am Statut gültig vornehmen zu können, die von der Behörde bei der Bestätigung zur Bedingung gemacht werden.

Die dem Entwurf beigedruckten Reglements werden unter Abänderung des Wortes „Reglement“ in „Bestimmungen“ en bloc angenommen und die Redaction der Statuten und der Bestimmungen einer Commission, bestehend aus den Collegen Brauweiler-Düren, Hobe-Berlin und Weber-Neurode übertragen.

Nach halbstündiger Pause wird die Generalversammlung durch den Vorsitzenden um 1 Uhr wieder eröffnet und werden zunächst die Berichte der Collegen Brauweiler-Düren, Dr. Wimmel-Hamburg und Bernbeck-Germersheim über die Gehülfen-Unterstützungskasse, Stipendienkasse und Allgem. Unterstützungskasse entgegen genommen und die von den betreffenden Kassenverwaltern gestellten Anträge genehmigt.

College Dr. Leube-Ulm berichtet über die Vereinskasse, die er am 1. October v. J. von dem Collegen Dr. Brunnengräber übernommen hat. Die Werthpapiere des Vereins sind bei der Reichsbank in Berlin, der Bestand der laufenden Kasse bei dem Bankhaus Schlesinger & Co. in Ulm deponirt. Die noch nicht vom norddeutschen auf den deutschen Apothekerverein überschriebenen Hypothekenkapitalien werden in nächster Zeit umgeschrieben werden.

Coll. Jungclaussen-Hamburg berichtet in Vertretung des Coll. Rehe-Cöln und Namens des Ausschusses über die erfolgte Kassenrevision und Prüfung der Rechnung und des Etats. Er beantragt Ertheilung der Decharge pro 1879 und Genehmigung des Etats.

Die Generalversammlung ertheilt sodann ohne Debatte die beantragte Decharge, genehmigt den Etat und spricht dem Coll. Dr. Leube ihren Dank für seine Mühewaltung durch Erheben von den Sitzen aus.

Coll. Pusch-Dessau berichtet über das Archiv. Durch eine vorgenommene Veränderung im Format des Archivs ist es möglich gewesen, an den Herstellungskosten Ersparnisse zu machen, die sich für das ganze Jahr auf 1023 Mark beziffern werden. Leider sind dem Verein durch die Saumseligkeit einzelner Kreisdirectoren dadurch Mehrkosten entstanden, dass das Archiv noch einzelnen schon ausgetretenen ehemaligen Vereinsmitgliedern zugesandt worden ist, dagegen hebt sich der buchhändlerische Verkauf des Archivs seit der Zeit, von welcher ab der Herr Prof. Reichardt-Jena die Redaction übernommen hat, von Jahr zu Jahr. Referent beantragt, dass von Zeit zu Zeit ein Inhaltsverzeichniss der dem Archiv beigegebenen „amtlichen Bekanntmachungen“ erscheinen soll, welcher Antrag angenommen wird.

Punkt 10 der Tagesordnung. Anträge der Kreise Halle, Naumburg, Breslau, Oberbayern, Görlitz und Grünberg, betreffend die Beseitigung resp. Abänderung der Verordnung vom 4. Januar 1875. Nachdem Coll. Kunstmann über die diesbezüglichen Zustände im Regierungsbezirk Liegnitz berichtet und Coll. Heurich-Metz noch mitgetheilt hat, dass in den Reichslanden diese Verordnung nicht besteht, dort vielmehr alle zusammengesetzten Medicamente dem ausschliesslichen Verkauf in den Apotheken vorbehalten sind, wird der Antrag des Directoriums angenommen, nach welchem dasselbe nach Anstellung umfassender Ermittelungen die geeigneten Schritte bei der Behörde thun soll.

Punkt 9 der Tagesordnung. Bericht über die Thätigkeit der Commission zur Berathung über die pharmaceutische Ausbildung, sowie über den Antrag II des Kreises Erfurt-Sondershausen und Antrag III des Kreises Oberbayern. Generalversammlung beschliesst unter dankbarer Anerkennung der Arbeit der Unterrichts-

Commission: den gedruckt vorliegenden Bericht derselben dem Reichskanzleramte zur Berücksichtigung zu unterbreiten.

Bei der hierauf sub 14 der Tagesordnung angesetzten Neuwahl für das ausscheidende Mitglied des Directoriums Dr. Brunnengräber und der Ersatzwahl für das verstorbene Mitglied des Directoriums Dr. Wilms werden beim ersten Wahlgange 114 gültige Stimmzettel abgegeben. Hiervon hat bei der Neuwahl Coll. Dr. Brunnengräber-Rostock 108 Stimmen erhalten, ist somit gewählt und nimmt die Wahl an. An Stelle des verstorbenen Coll. Dr. Wilms haben erhalten von 114 gültigen Stimmen Coll. Hobe-Berlin 41 und Coll. Dr. Schacht-Berlin 29 Stimmen, die übrigen haben sich zersplittert. Da Coll. Hobe-Berlin vor Vornahme der Stichwahl erklärt, dass er eine auf ihn fallende Wahl nicht annehmen werde, so beschliesst die Versammlung auf Befragen des Vorsitzenden, eine Neuwahl vorzunehmen, und erhält bei derselben Coll. Dr. Schacht-Berlin von 89 abgegebenen gültigen Stimmen 47 Stimmen, ist somit gewählt und nimmt die Wahl an.

Bei Punkt 11 der Tagesordnung: „Anträge der Kreise Berlin, Potsdam und Frankfurt a. O." wird der Antrag des Directoriums: „dem Directorium anheim zu geben, zu geeigneter Zeit und an geeigneter Stelle im Sinne der Anträge zu wirken" — angenommen.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Anträge der Kreise Erfurt und Sondershausen I und Oberbayern Ia wird unter Annahme des Unterantrages Siebert-Marburg, nach welchem das Directorium ersucht wird, im Verein mit dem deutschen Aerztetage Schritte gegen den Geheimmittelschwindel zu thun, — der Antrag Oberbayern Ia angenommen.

Der Antrag des Kreises Unterrhein: „die nächste General-Versammlung in Heidelberg abhalten zu wollen", wird einstimmig angenommen, nachdem die Versammlung von einem Einladungsschreiben des Stadtraths von Heidelberg Kenntniss genommen hat.

Ueber die Anträge des Kreises Oberbayern 2 und 3 wird zur Tagesordnung übergegangen.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung berichtet Coll. Werner-Breslau, und werden die Anträge des Referenten angenommen.

Nachdem der Vorstand der Meurer-Stiftung sein Amt niedergelegt hat, werden die Herren Leiner-Constanz, Danckwortt-Magdeburg, Werner-Breslau, Prof. Dr. Reichardt-Jena und Schneider-Sprottau neu resp. wiedergewählt.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Der Vorsitzende sprach nochmals dem Local-Comité den Dank der Generalversammlung aus, und Coll. Siebert-Marburg dankte dem Vorsitzenden Namens der Versammlung für die Leitung der Verhandlungen.

Schluss der Sitzuug $3^1/_2$ Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Breslau, den 9. September 1880.

gez. Dr. Brunnengräber-Rostock. Jungclaussen-Hamburg. Böhm-Königshütte. Grevel-Essen a. Ruhr. O. Maschke-Breslau.

Weber-Neurode, Protokollführer.

Siebert-Marburg, stellvertretender Protokollführer.

Bekanntmachung, die Stipendienkasse betreffend.

Die Generalversammlung in Breslau hat für das Jahr 1881 folgende Stipendien bewilligt. Je 150 Mark an die Herren: Max Diedrich-Dresden, Franz Diepolder-Memmingen, Georg Gäbler-Driesen, Wilhelm Günther-Erlangen, Franz Hachfeld-Göttingen, August Hagemann-Lüneburg, Emil Haussig-Walddorf, Paul Jungnickel-Grochwitz, Vincent Kawczynski-Samter, August Krajewski-Wollstein, Theodor Kruse-Marne, Conrad Lang-Görlitz, Theodor Lehmann-Friedeberg, Joseph Leitner-Tegernsee, Wilhelm Lenz-Friedeberg, Paul Mohaupt-Beuthen, Gustav Molck-Hannover, Albert Müller-Sagan, Franz Petzoldt-Schlepzig, Friedr. Pfautsch-Schweinfurt, Carl Ramm-Weissenfels, Gottlieb Reinhardt-Güstrow, Eduard Rödel-Neustadt, Gustav Sarno-Salzwedel, Paul Schubert-Kirchberg, Richard Schmedtto-Bornhöved, Friedrich Seiffert-Lindau, Carl Serger-Guhlsdorf, Georg Thomas-Wabnitz, Amandus Viol-Breslau, Alfons Zimmermann-Weidenhof.

Die Auszahlung erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1881 durch den Kassendirector Herrn Dr. Leube in Ulm gegen Quittung, und wird den betreffenden Herren die Zahlungs-

anweisung nebst Quittungsformular durch den Unterzeichneten rechtzeitig zugehen.

Wohnungswechsel ist bis ult. December anzuzeigen, Meldungen für die im nächsten Jahre zu bewilligenden Stipendien sind vor dem 1. Juli 1881 ebenfalls an den Unterzeichneten zu richten, auch haben alle diejenigen Herren, deren Bewerbung in diesem Jahre keine Berücksichtigung hat finden können, sich von Neuem zu melden, falls sie auf die nächste Vertheilung reflectiren.

Die betreffenden Papiere werden nur auf Verlangen zurückgesandt.

Hamburg, 27. September 1880.

Dr. Th. Wimmel,
d. Z. Director der Stipendienkasse.

Die Hagen-Bucholz'sche Stiftung betreffend.

Als Preisarbeit für das Jahr 1880/81 geben wir folgende:

„Ueber Darstellung und chemische Constitution des englischen und des deutschen Aconitins."

Die Arbeiten sind ohne Namen, aber mit einem Motto versehen, an den mitunterzeichneten Apotheker W. Danckwortt in Magdeburg vor dem 1. August 1881 franco einzusenden.

Dasselbe Motto hat das versiegelte Curriculum vitae, dem die Zeugnisse über den Bildungsgang beizulegen sind, zu tragen.

Das Vorsteheramt der Stiftung.

W. Danckwortt. Dr. Th. Geiseler. Dr. Rammelsberg.
H. Trommsdorff.

Zusammenstellung

der im

Deutschen Reiche und den Einzelstaaten

veröffentlichten, die Apotheker berührenden Medicinal-Verordnungen und Erlasse.[1]

No. 12. December. 1880.

Deutsches Reich.

Die Organisation des Sanitätswesens in Berlin.

A. *Allgemeine Uebersicht der Organisation.*

Die Verwaltung des Sanitätswesens der Stadt Berlin ist fast ausschliesslich Sache des Polizei-Präsidiums. Die städtischen Behörden haben nur eine beschränkte und indirecte Mitwirkung bei derselben.

Das Polizei-Präsidium hat in Berlin zum Theil zugleich diejenigen Functionen, welche sonst im Lande den Regierungen der einzelnen Regierungs-Bezirke zustehen, und zu diesen gehört eben die Verwaltung des Sanitätswesens. Das Polizei-Präsidium unterscheidet sich in seiner Organisation jedoch u. A. auch darin von den Regierungen, dass es keine kollegiale Behörde ist, vielmehr der Polizei-Präsident nach eigenem Ermessen sämmtliche Anordnungen trifft. Hierdurch wird indessen mehr ein formeller Standpunkt gekennzeichnet, und die einzelnen Geschäfts-Abtheilungen des Polizei-Präsidiums, welche unter besonderen Dirigenten stehen, verfahren innerhalb der ihnen gegebenen Befugnisse selbstständig, wenn auch für alle wichtigeren Angelegenheiten die Bestimmung des Präsidenten eingeholt wird.

Die Leitung des Medicinal- und Sanitätswesens gehört in den Geschäftskreis der I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, welche die Functionen der Regierung (Landes-Polizeibehörde) wahrnimmt.

1) Entnommen aus der „Pharmaceutischen Zeitung."

Die Ausführung der medicinal- und sanitätspolizeilichen Anordnungen ist Sache der II. Abtheilung, welche die Stellung der Orts-Polizeibehörde einnimmt.

Die städtischen Behörden (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) sind bei der Ausübung der Sanitätspolizei mittelbar in zweifacher Weise betheiligt:

1) Das Polizei-Präsidium hat die Verpflichtung, über sämmtliche Polizei-Verordnungen, welche dasselbe als Orts-Polizeibehörde zu erlassen beabsichtigt (also auch die auf die Medicinal- und Sanitätspolizei bezüglichen), vorher mit dem Magistrat der Stadt Berlin in Berathung zu treten und denselben darüber zu hören. Das Polizei-Präsidium ist jedoch berechtigt, auch wenn der Magistrat mit den Verordnungen nicht einverstanden ist, dieselben zu erlassen. Dem Magistrat steht die Beschwerde an den Minister frei. Ueber Polizei-Verordnungen, welche das Polizei-Präsidium als Landes-Polizeibehörde erlässt, ist es nicht verbunden, die städtischen Behörden vorher zu hören, doch geschieht es in der Regel und bei wichtigeren Verordnungen finden nicht selten vorher Berathungen von Kommissionen des Polizei-Präsidiums und des Magistrats statt.

2) Die Ueberwachung der städtischen Anstalten (städtischen Schulen, städtischen Krankenhäuser etc.) wird auch in sanitärer Beziehung in erster Reihe durch die städtischen Behörden selbst besorgt, obgleich dieselben zu diesem Zwecke keine städtischen Medicinalbeamten haben. Die sanitätspolizeiliche Aufsicht führt das Polizei-Präsidium. Das Armen-Krankenwesen wird Seitens der Stadt besorgt.

Die Kosten der Verwaltung der Medicinal- und Sanitätspolizei werden zum Theil vom Staate, zum Theil von der Stadtgemeinde getragen. Im Wesentlichen trägt der Staat die persönlichen Kosten (Gehälter der Beamten), die Stadt sämmtliche sachliche Kosten (für Untersuchungen aller Art, Lokalitäten, Fuhrgelder etc.)

B. *Specielle Organisation und Art der Geschäftsführung.*

I. Das Polizei-Präsidium.

A. Die erste Abtheilung, deren Dirigent (Ober-Regierungs-Rath) zugleich der Stellvertreter des Polizei-Präsidenten ist, hat

unter der Zahl der sie zusammensetzenden Regierungs-Räthe auch den Regierungs-Medicinal-Rath, welchem die Bearbeitung der sämmtlichen, die Leitung der Medicinal- und Sanitätspolizei betreffenden Angelegenheiten obliegt.

Für das Sanitätswesen kommt es in Betracht, dass zur ersten Abtheilung auch ein Regierungs-Baurath und ein Gewerbe-Rath als technische Räthe gehören, welche beide der Natur der zu bearbeitenden Sachen nach häufig dieselben gemeinsam mit dem Regierungs-Medicinal-Rath zu bearbeiten haben. Andererseits wird in allen Angelegenheiten der Abtheilung, welche irgend ein sanitäres Interesse berühren, der Regierungs-Medicinal-Rath als Co-Decernent bei der Bearbeitung derselben mitbetheiligt. Ebenso werden gutachtliche Aeusserungen von ihm erfordert, wenn bei anderen Abtheilungen wichtigere Sachen vorkommen, welche ein sanitätspolizeiliches Interesse haben.

Von der ersten Abtheilung des Polizei-Präsidiums werden folgende Medicinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten bearbeitet.

1. Medicinal-Polizei.

a) Aufsicht über das Medicinal-Personal. Aerzte, Thierärzte, Hebammen, welche sich in Berlin niederlassen, haben sich unter Vorlegung ihrer Approbation bei dem polizeilichen Stadtphysikus (s. unten) zu melden und ihre Wohnung, sowie später jeden Wechsel derselben anzuzeigen. Es werden in Beziehung auf jeden derselben Acten angelegt und alle Jahr über die Anzahl der vorhandenen Medicinal-Personen der verschiedenen Kategorien Uebersichten aufgestellt, von welchen der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten Mittheilung erhält.

Auszeichnungen der Medicinal-Personen durch Titel und Orden können vom Polizei-Präsidium beantragt werden. Es hat von Verbrechen und Vergehen der Medicinal-Personen Kenntniss zu nehmen, um event. das Verfahren wegen Entziehung der Approbation einzuleiten.

Der Regierungs-Medicinal-Rath leitet als Vorsitzender der betreffenden Kommissionen die Prüfungen der Hebammen und die der Apotheker-Gehülfen.

Das Polizei-Präsidium wacht darüber, dass nicht Personen, welche dazu nicht die Berechtigung besitzen, das Geschäft als Heb-

ammen oder Apotheker betreiben oder sich Titel und Bezeichnungen beilegen, wodurch das Publikum getäuscht und in den Glauben versetzt wird, dass sie approbirte Aerzte seien.

Eine eigentliche Disciplinar-Gewalt besitzt das Polizei-Präsidium über das Medicinal-Personal nur in Betreff der mit einem Amte betrauten Personen (Bezirks-Physiker, Aerzte, welche bei den zum Geschäftsumfang des Polizei-Präsidiums gehörigen Gefängnissen angestellt sind etc.).

b) Aufsicht über Apotheken. Das Polizei-Präsidium hat die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit neuer Apothekenanlagen zu prüfen und die Anträge zur Errichtung neuer Apotheken an den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zu stellen. Die vorhandenen Apotheken werden regelmässigen Revisionen durch den Regierungs-Medicinal-Rath, unterstützt durch zwei Apotheker, unterzogen. Im Zeitraum von drei Jahren müssen stets alle Apotheken einmal revidirt sein. Auf Grund der eingereichten Revisions-Protokolle ertheilt die erste Abtheilung den Apothekern Revisionsbescheide, in denen die vorgefundenen Unregelmässigkeiten gerügt und deren Abstellung angeordnet werden. Der Polizei-Stadtphysikus wird mit der Controle beauftragt, ob den Verfügungen entsprochen ist. Eventuell werden Ordnungsstrafen verhängt oder Strafanträge gestellt.

c) Beschwerden des Publikums über ordnungs- oder gesetzwidriges Verfahren der Apotheker, Aerzte, über das Dienstverfahren der Stadtphysiker nimmt die erste Abtheilung entgegen und giebt ihnen die entsprechende Folge.

d) Sie stellt die Anträge zur gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche einen unbefugten Handel mit Heilmitteln betreiben.

Die Gesuche zur Ertheilung von Concessionen zur Errichtung neuer Privat-Krankenanstalten (einschl. der Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten) werden an die erste Abtheilung gerichtet.

Der Polizei-Präsident ertheilt die Concession und knüpft dieselbe an die erforderlichen Bedingungen. Stehen der Ertheilung nach Maassgabe des Gesetzes Bedenken entgegen, so hat der Polizei-Präsident den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die entgegenstehenden Bedenken bezeichnen muss, an das Bezirks-Verwaltungs-Gericht zur Entscheidung abzugeben. Der Vorbescheid ist gleichzeitig dem Antragsteller in Abschrift zuzufertigen.

(R.-G.-O. vom 21. Juni 1869, Novelle vom 23. Juli 1879. — R.-G.-Bl. S. 267.)

Ebenso leitet der Polizei-Präsident vorkommenden Falles das Verfahren wegen Entziehung der Concessionen ein.

2. Sanitäts-Polizei.

a) Alle allgemeinen Bekanntmachungen und Verordnungen, welche Gegenstände der Sanitäts-Polizei betreffen, werden von der ersten Abtheilung ausgearbeitet.

b) Die erste Abtheilung ordnet die dauernden Maassnahmen zur Controle des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchs-Gegenständen, insoweit dieselbe durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit diesen Gegenständen zulässig und erforderlich ist. — Ihr werden über die Ergebnisse dieser Controle regelmässig monatliche Berichte erstattet und in zweifelhaften Fällen auch die einzelnen Sachen vorgelegt, damit sie darüber bestimmt, ob Strafantrag zu stellen ist, während das Letztere für gewöhnlich Seitens der controlirenden Beamten unmittelbar geschieht.

Eine besondere Untersuchungsanstalt (chemisches Laboratorium), welche eigens für die Zwecke der Sanitäts-Polizei eingerichtet wäre, besteht in Berlin nicht. Dagegen führt ein geeigneter Chemiker, welcher ein grosses Laboratorium und einige Assistenten hat, sämmtliche chemische Untersuchungen, mit denen er vom Polizei-Präsidium beauftragt wird, aus und liquidirt für jede Untersuchung. Diese Kosten gehören zu den „sächlichen“, welche die Commune zu tragen hat.

c) Sie trifft die allgemeinen Anordnungen, welche die Reinhaltung des Erdbodens, der Wasserläufe, des Trinkwassers sowie der Luft bezwecken, insofern dieselben nicht schon zum regelmässigen Geschäftsbetrieb anderer Abtheilungen der Polizei gehören.

d) Was die Ueberwachung des Gesundheitszustandes, Constatirung, Vorbeugung und Abwehr ansteckender Krankheiten betrifft, so gehören diese Angelegenheiten zwar auch zum Geschäftsumfang der ersten Abtheilung, werden aber bei der Sanitäts-Kommission (s. unten) bearbeitet.

e) Die Concession zur Errichtung von gewerblichen Anlagen, welche durch örtliche Lage oder die Betriebsstätte für

die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt oder für die Arbeiter erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist zwar gemäss der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bei einer besonderen Behörde (in Berlin dem „Stadt-Ausschuss") nachzusuchen und von dieser zu ertheilen, jedoch giebt das Concessionirungsverfahren dem Polizei-Präsidium Gelegenheit, dabei einzugreifen und Widerspruch zu erheben, wenn bei der Concessions-Ertheilung nicht diejenigen Bedingungen gestellt sind, welche die oben genannten Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen in genügender Weise zu vermeiden geeignet sind oder wenn wegen dieser Nachtheile etc. die Concessionirung überhaupt nicht erfolgen darf.

Die Entscheidung liegt in solchen Fällen beim „Bezirks-Verwaltungs-Gericht."

Die Concessionirung der Schiesspulver-Fabriken, der Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, sowie der chemischen Fabriken steht jedoch nicht dem Stadt-Ausschuss, sondern dem Polizei-Präsidium (I. Abtheilung) direct zu.

Bei gewerblichen Anlagen, welche einer Concession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht bedürfen, wacht das Polizei-Präsidium darüber bei Gelegenheit der Ertheilung der Bau-Erlaubniss, dass durch die Anlage nicht die öffentliche Sicherheit (wozu auch die Sicherheit in sanitärer Beziehung gehört) bedroht oder geschädigt wird. Dafür, dass bei dem Betrieb der einer Concession nicht bedürfenden gewerblichen Anlagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit nicht die Gesundheit der Arbeiter geschädigt werde, hat die erste Abtheilung gleichfalls zu sorgen, und es gehört dies namentlich zu den Geschäften des „Gewerbe-Raths" und des „Regierungs-Medicinal-Raths."

Der „Gewerbe-Rath" wacht auch darüber, dass bei dem Betriebe der auf Grund einer Concession errichteten gewerblichen Anlage die Bedingungen erfüllt werden, welche bei der Concessions-Ertheilung gestellt worden sind und welche vielfach grade eine sanitätspolizeiliche Bedeutung haben (z. B. Bedingungen betreffs schädlicher Emanationen, über die Unterbringung schädlicher Fabrikabgänge, schädlicher Flüssigkeiten etc.).

B. Die zweite Abtheilung hat im Allgemeinen die Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde, hat besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen zur Ausführung zu bringen, dafür zu sorgen,

dass die bestehenden allgemeinen Vorschriften befolgt werden, und Contraventionen durch Strafanträge zur Bestrafung zu bringen.

Zum Ressort der zweiten Abtheilung gehören noch folgende besonderen, sanitätspolizeilichen Angelegenheiten:

Die Ueberwachung des Handels mit Giften, — regelmässige Revision der Drogen-Handlungen durch die Bezirks-Physiker alle zwei Jahre.

Prüfung der Angemessenheit (namentlich in sanitärer Beziehung) von Localien für bestimmte Gewerbebetriebe.

Die medicinisch-technischen Organe der zweiten Abtheilung sind die zehn polizeilichen Bezirks-Physiker.

Während sonst in Preussen in einem jeden „Kreise“ ein Physikus angestellt ist, der die sanitätspolizeilichen und gerichtsärztlichen Geschäfte auszuführen hat, giebt es in Berlin:

a) zwei gerichtliche Physiker, welche lediglich als medicinische Sachverständige bei den Gerichten zu fungiren haben, und

b) zehn polizeiliche Physiker, welche lediglich sanitätspolizeiliche Functionen haben.

Da ein jeder der ad b genannten Beamten in einem bestimmten Bezirk der Stadt zu wirken angewiesen ist, heissen sie auch „Bezirks-Physiker“.

Der eine dieser Bezirks-Physiker, welcher gewissermaassen als „Primus inter pares“ dasteht (der polizeiliche Stadt-Physikus), hat die Vertretung des Regierungs-Medicinal-Raths vorkommenden Falles zu übernehmen, bei ihm melden sich alle in Berlin sich niederlassenden Medicinal-Personen (Aerzte, Thierärzte, Hebammen) und auch diejenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken eintreten wollen. Er führt Register-Blätter über diese Medicinal-Personen, sucht sich über ihre Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit soweit als möglich zu unterrichten, um dem Polizei-Präsidium, wenn er darüber befragt wird, die erforderliche Auskunft ertheilen zu können. Er nimmt die Prüfung der sog. „Heilgehülfen“ und der „Fleischbeschauer“ vor.

Näheren Aufschluss über den Geschäftskreis der Bezirks-Physiker giebt eine besondere Instruction.

Instruction für die Polizei-Physiker zu Berlin.

Tit. I. Von den Polizei-Bezirks-Physikern.

§ 1. Das Polizei-Physikat besteht aus zehn Bezirks-Physikern, deren Jeder in dem ihm zugetheilten Medicinal-Bezirke seine Wohnung zu nehmen hat.

§ 2. Ihre Wirksamkeit umfasst die Sanitäts-Polizei innerhalb dieses Medicinal-Bezirks.

§ 3. Sie haben sich hier von Amtswegen mit allen denjenigen schädlichen Einflüssen, welche zur Entstehung und Verbreitung von Krankheiten Veranlassung zu geben geeignet sind, bekannt zu machen und derartige Schädlichkeiten, ebenso wie die zu ihrer Kenntniss gelangenden Medicinal-Contraventionen dem Polizei-Präsidium zur Anzeige zu bringen.

§ 4. Es liegt ihnen ob, den an sie mit Bezug auf Gegenstände der Sanitäts-Polizei ergehenden Aufträgen des Polizei-Präsidiums und Requisitionen der Executiv-Polizei Genüge zu leisten, und zwar gehören hierher insbesondere: Begutachtung von Wohnungen, von Abzugskanälen, von Fabriken und gewerblichen Anlagen, Revisionen von Gift- und Drogen-Handlungen, Mineralwasser-Fabriken, Schulen, Gefängnissen u. s. w.

§ 5. Ebenso haben sie da, wo es um ärztliche Feststellung eines Thatbestandes und um erste ärztliche Hülfsleistung sich handelt, der polizeilichen Aufforderung zu genügen.

§ 6. Auch haben sie ärztliche Untersuchungen von Beamten im Interesse des Königlichen Dienstes sowohl im Auftrage des Polizei-Präsidiums, wie anderer Königlichen Behörden vorzunehmen.

§ 7. Sie sind verpflichtet, den von dem Regierungs-Medicinal-Rath oder in dessen Vertretung oder Auftrage von dem Polizei-Stadt-Physikus anzuberaumenden amtlichen Conferenzen, in denen die herrschende Krankheits-Constitution besprochen, die von dem Polizei-Präsidium erforderten grösseren sanitäts-polizeilichen Arbeiten berathen und andere amtliche Gegenstände verhandelt werden sollen, beizuwohnen.

§ 8. Ausserdem wird ihnen die Revision der Tagebücher der in ihrem Bezirke wohnenden Hebammen, sowie die periodische Nachprüfung dieser Hebammen übertragen.

Tit. II. Von dem Polizei-Stadt-Physikus.

§ 9. Einer der zehn Bezirks-Physiker ist zugleich zum Stadt-Physikus ernannt, und ist als solcher Organ der Medicinal-Polizei für den gesammten engeren Polizei-Bezirk von Berlin.

§ 10. Derselbe ist von Amtswegen zur Beaufsichtigung sämmtlicher hiesigen Medicinalpersonen und der zum Ressort des Polizei-Präsidiums gehörigen Medicinal-Anstalten und zur genauen Führung der Medicinalpersonen-Tabelle verpflichtet, und hat sein Augenmerk auf Medicinal-Contraventionen aller Art zu richten und sie zur Kenntniss des Polizei-Präsidiums zu bringen.

§ 11. Es liegt ihm die Ausführung derjenigen Prüfungen ob, welche durch die bestehenden Bestimmungen den Physikern überhaupt zugewiesen sind, und zwar insbesondere die Prüfung der Apothekergehülfen und Lehrlinge, der in die Hebammen-Lehranstalt aufzunehmenden Frauen, der zu concessionirenden Heilgehülfen, der als Apothekerinnen zuzulassenden Diakonissen und barmherzigen Schwestern, sowie die Prüfung aller nicht zu den Medicinalpersonen gehörenden Gewerbetreibenden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung durch den Physikus sich zu unterwerfen haben, als: Hühneraugen-Operateure, Bandagisten, Verfertiger chirurgischer Instrumente, Mineralwasser-Fabrikanten u. s. w.

§ 12. Er ist ferner verpflichtet, allen an ihn ergehenden besonderen Aufträgen in medicinalpolizeilichen Angelegenheiten Genüge zu leisten.

§ 13. Der Stadt-Physikus fungirt zugleich als Bezirks-Physikus in einem Medicinal-Bezirke, und dehnt sich seine amtliche Wirksamkeit ausserdem auch auf die Stadt Charlottenburg und diejenigen Theile der Land-Polizei-Reviere aus, welche zum engeren Polizei-Bezirk von Berlin gehören.

Tit. III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Jeder Physikus hat über seine amtliche Thätigkeit ein Journal zu führen und die an ihn gelangenden Verfügungen und anderweiten Schriftstücke zu Acten dergestalt zu sammeln, dass Journal und Acten, ebenso wie das ihm anvertraute Dienstsiegel nach seinem Abgange an den Nachfolger überliefert werden können.

§ 15. Zu dem Executiv-Polizeipersonal stehen die Physiker in coordinirtem Verhältniss, jedoch müssen sie deren Requisitionen stets unweigerlich genügen, wobei ihnen namentlich auch nicht zusteht, wegen Mangels der Form einer Requisition, welche in der Regel schriftlich erlassen werden wird, der Ausführung derselben sich zu entziehen.

§ 16. Die Bezirks-Physiker stehen zu dem Stadt-Physikus ebenfalls in coordinirtem Verhältniss; seinen Requisitionen haben sie zu genügen, und in Abwesenheit des Regierungs-Medicinal-Raths fungirt er als Vorsitzender der Physikats-Aerzte bei ihren amtlichen Zusammenkünften.

§ 17. Bei Ausführung aller im Interesse der Medicinal-Polizei und der öffentlichen Gesundheitspflege geschehenden Amtshandlungen haben die Physiker auf Gebühren keinen Anspruch. Ebensowenig für ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten im Interesse des königlichen Dienstes.

Werden sie dagegen zu ärztlichen Hülfsleistungen in Anspruch genommen, so stehen ihnen gleich jedem anderen Arzte die gesetzlichen Gebühren nach Maassgabe der Medicinal-Taxe dafür zu.

Ebenso haben sie auch in den Fällen, wo sie auf Veranlassung der Gerichtsbehörde von dem Polizei-Präsidium oder der Executiv-Polizei mit Untersuchungen beauftragt werden, auf die Gerichtsärzten gesetzlich zustehenden Gebühren Anspruch.

§ 18. Es bleibt vorbehalten, die Bezirks-Physiker bei Behinderungen, event. bei dem Absterben der forensischen Wund-Aerzte zu gerichtlich-medicinischen Geschäften heranzuziehen.

Berlin, den 20. August 1859.

Königliches Polizei-Präsidium.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Bekanntmachung.

Auf die von verschiedenen Seiten an uns gerichteten Fragen theilen wir mit, dass der Eintritt in den deutschen Apotheker-Verein jederzeit erfolgen kann und dass auch den im Laufe des Jahres Eintretenden die bereits erschienenen Archivhefte nachgeliefert werden. In Bezug auf den Austritt aus dem Verein verweisen wir auf den § 16 unseres Statuts:

„Freiwilliger Austritt aus dem Verein muss vor dem 1. December des laufenden Jahres schriftlich dem betreffenden Kreis-Director angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu entrichten ist."

Es ist in den letzten Jahren vielfach gegen diesen § gefehlt und der Austritt erst nachträglich und oft sehr spät im Laufe des folgenden Jahres gemeldet worden, nachdem bereits eine Anzahl von Archivheften den vermeintlichen Mitgliedern zugegangen waren. Da eine Anzahl dieser Hefte, trotz wiederholter Bemühung, nicht wiedererlangt werden konnte, so ist der Vereinskasse ein nicht unerheblicher Verlust erwachsen. Wir sehen uns daher, sowohl im Interesse der Vereinskasse, wie einer exacten Archiv-Verwaltung, genöthigt, auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 16 streng zu halten und empfehlen allen denjenigen Herren Collegen, welche mit Ablauf dieses Jahres aus dem Verein zu treten beabsichtigen, dies ihrem Kreisdirector noch in diesem Monat schriftlich anzuzeigen.

Die Herren Kreisdirectoren, denen noch innerhalb dieses Monats neue Formulare für die Mitgliederlisten zugehen werden, ersuchen wir, diese Listen genau zu revidiren, am 10. December zu schliessen und an den mit der Führung der Mitgliederliste des Vereins betrauten Archivdirektor Herrn Medicinal-Assessor Theodor Pusch in Dessau unverzüglich einzusenden, da die Auflage des nächstjährigen Archivs, auf Grund dieser Listen, noch im December festgestellt werden muss.

Für das Directorium des deutschen Apotheker-Vereins.

Dr. Chr. Brunnengräber. Dr. G. Leube. Theodor Pusch.

Die Meurer-Stiftung betreffend.

Die Aufgabe für 1879/80 lautete: „Ueber die Veränderungen des Calomel nach längerer Zeit und in verschiedenen Mischungen."

Es waren sechs Arbeiten eingegangen, von denen die mit dem Motto: „Stat pro ratione voluntas", die sich durch Vielseitigkeit der Versuche uud exacte Reactionen auszeichnete, den ersten Preis erhielt.

Der Verfasser ist Herr Paul Merres aus Gassen, Lehrling bei Herrn Apotheker Schade in Sommerfeld, welcher schon im vorigen Jahre den zweiten Preis erhalten hatte.

Vier weitere Arbeiten erhielten den zweiten Preis. Sie waren nicht so vielseitig in den Versuchen. Einige hatten eine gar nicht geforderte Geschichte des Calomel gebracht, in der Paracelsus und Darwin spielten. Die Verfasser sind Herr Walther Laux aus Berlin, Lehrling bei seinem Vater, dem Herrn Med.-Assessor Apotheker Laux in Berlin, welcher schon im vorigen Jahre den dritten Preis der Stiftung erhalten hatte; Herr Louis Schnell aus Laasphe in Westphalen, Lehrling bei Herrn Apotheker Kocke in Rothenfelde bei Osnabrück; Herr Eugen Weber aus Siegen, Lehrling bei Herrn Apotheker Diekmann in Beuel bei Bonn; Herr Alfred Weber aus Gollub in Ostpreussen, Lehrling bei Herrn Apotheker Hedinger in Danzig. — Eine Arbeit konnte wegen grober Fehler und Unvollständigkeit nicht berücksichtigt werden.

Als neue Arbeit für das Jahr 1880/81 geben wir die folgende:

Es wird die genaue Beschreibung von je drei Handelssorten resp. von drei verschiedenen Handlungshäusern bezogenen Proben der sechs Gummiharze der Pharmacopoe (Ammoniak, Asa foetida, Galbanum, Gutti, Myrrha, Olibanum) nebst quantitativer Bestimmung des Gummi- und des Harzgehaltes gewünscht.

Die Arbeiten sind ohne Namen, aber mit einem Motto versehen, an den mitunterzeichneten Apotheker W. Danckwortt in Magdeburg gut geschrieben vor dem 1. August 1881 franco einzusenden.

Dasselbe Motto hat das versiegelte Curriculum vitae mit dem Atteste des Lehrherrn über selbstständige Arbeit zu tragen.

Die Prüfungs-Commission.

W. Danckwortt. L. Leiner. Dr. Reichardt.
Schneider. H. Werner.

Bekanntmachungen

des

Directoriums des deutschen Apotheker-Vereins.

No. 12. December. 1880.

Lebens-Versicherung.

Der Deutsche Apotheker-Verein, vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn Dr. Chr. Brunnengräber in Rostock, hat mit der seit dem Jahre 1853 bestehenden, als gut fundirt und solide verwaltet bekannten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Victoria zu Berlin“, einen Vertrag abgeschlossen, welcher bezweckt, in den Vereins-Mitgliedern das Interesse für die Lebens-Versicherung, diesen hochwichtigen Zweig der practischen Volkswirthschaft, zu erwecken und ihnen den Abschluss einer Versicherung auf das eigene oder auf das Leben der Familien-Angehörigen als Act segensreicher Selbsthülfe nach Möglichkeit zu erleichtern. Die durch den Vertrag den Mitgliedern gewährten Vortheile sind folgende:

1) Von jeder Todesfall- oder Kinder-Aussteuer- und Alters-Versorgungs-Versicherung, welche ein Mitglied des Vereins mit der Victoria abschliesst, zahlt dieselbe fünf Mark pro Tausend Mark Versicherungs-Summe an die „Allgemeine Unterstützungs-Casse des Vereins“.
2) Die Vereins-Mitglieder haben keinerlei Kosten für ärztliche Untersuchung oder für Polizen-Ausfertigung zu bezahlen.
3) Das durch den Tod fällig werdende Versicherungs-Capital wird schon 14 Tage nach Vorlegung der erforderlichen Papiere an die Empfangsberechtigten ausgezahlt.

Wir können es den Herren Vereins-Mitgliedern nicht warm genug empfehlen, die ihnen durch den Vertrag gebotene vortheilhafte Gelegenheit zum Abschluss einer Lebens-Versicherung recht bald und recht ausgiebig zu benutzen, so lange sie jung und gesund sind. Ueber die Zweckmässigkeit bezw. die Nothwen-

digkeit der Lebens-Versicherung ist ja bereits so viel geschrieben und gelehrt worden, dass wir uns weitere Worte über dieses Thema gerade unsern Lesern gegenüber ersparen können: Jeder Gebildete ist sich darüber völlig klar und bedarf keiner bezüglichen Information. Es handelt sich also in der Hauptsache um die richtige Auswahl derjenigen Gesellschaft, welcher man seine Ersparnisse anvertrauen will resp. in Ruhe anvertrauen kann. Und in dieser Beziehung haben unsere eingehenden bez. Recherchen so Günstiges über die Victoria ergeben, dass dieselbe mit ihren zahlreichen, den thatsächlichen Bedürfnissen des Lebens besonders Rücksicht tragenden Tarifen mit Gewinn-Antheil nach dem System der steigenden Dividende jedem Versichernden nur empfohlen werden kann. Im Uebrigen verweisen wir auf den unserer vorliegenden Nummer beiliegenden kurzen Prospekt der Victoria.

Rostock, November 1880.

Der Vorstand des Deutschen Apotheker-Vereins.

Chr. Brunnengräber,
Vorsitzender.

Vertrag.

Zwischen dem Deutschen Apotheker-Verein, vertreten durch den Vorsitzenden desselben Herrn Dr. Chr. Brunnengräber in Rostock einerseits und der seit 1853 Allerhöchst concessionirten

„Victoria zu Berlin",

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, vertreten durch ihren Director Hartmann andererseits, wurde nachstehender Vertrag im Interesse der Mitglieder des Deutschen Apotheker-Vereins geschlossen:

§ 1. Mitglieder, welche als solche sich selbst, ihre Frauen oder Kinder bei der Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft auf den Todes- oder den Lebensfall versichern, haben mit Ausnahme des gesetzlichen Stempels dafür keinerlei Nebenkosten zu zahlen. Namentlich wird ihnen für Ausfertigung der Polizen nichts berechnet.

Bei Versicherungen auf den Todesfall trägt die Victoria das an die Vertrauens-Aerzte für die nöthige Untersuchung, sowie das an Hausärzte zu zahlende Honorar.

§ 2. Die jährlichen Beiträge für die Versicherungen können von den Mitgliedern auch in monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Raten gegen die Rechnungen der Victoria, welche von dem mit der Einziehung Beauftragten quittirt sein müssen, gezahlt werden.

Die geringste Versicherungs-Summe beträgt 500 Mark an Stelle der tarifgemässen höheren Minimal-Beträge.

§ 3. Auch im Falle eines Krieges können diese Versicherungen gegen Zahlung des von der Victoria festzusetzenden Kriegs-Prämien-Zuschlages bedingungsgemäss in Kraft erhalten werden.

§ 4. Das durch den Tod von versicherten Mitgliedern fällig werdende Versicherungs-Capital wird schon 14 Tage und nicht erst bedingungsgemäss drei Monate nach Vorlegung der erforderlichen Papiere Seitens der Victoria an die Berechtigten bedingungsgemäss ausgezahlt.

§ 5. Die Victoria gewährt, sofern die eingereichten Versicherungs-Anträge als unter die Bestimmungen dieses Contractes fallend gekennzeichnet sind, zur Verfügung des Deutschen Apotheker-Vereins für das erste Versicherungs-Jahr in denjenigen Raten, in welchen die Prämien gezahlt werden, von jeder Todesfall- und jeder Lebensfall-Versicherung, welche ein Mitglied mit derselben für sich oder seine Frau oder seine Kinder abschliesst, 5 ‰ (fünf pro mille) der Versicherungs-Summe.

§ 6. Der Deutsche Apotheker-Verein verpflichtet sich, die Versicherung der Mitglieder bei der Victoria zu Berlin durch Empfehlung möglichst zu befördern, auch mit einer oder mehreren anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften behufs Versicherung der Mitglieder während der Dauer dieses Vertrages nicht in Verbindung zu treten, bezw. dieselben in der vorgedachten Art nicht zu unterstützen.

§ 7. Diejenigen Mitglieder, welche etwa mehreren mit der Victoria in einem Vertrags-Verhältnisse stehenden Vereinen angehören, verfügen über die in dem § 5 vereinbarte Abschluss-Bonification, welche selbstredend nur einmal gewährt werden kann, nur einmal, und zwar nach der Priorität der Verträge.

§ 8. Dieser Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren, von heute ab gerechnet, also bis zum 12. November 1890 geschlossen; er verlängert sich stillschweigend auf weitere 10 Jahre, falls er nicht drei Monat vor Ablauf von einem der contrahirenden Theile gekündigt wird.

§ 9. Die zu diesem Vertrage etwa erforderlichen Stempel-Gebühren sind von der Victoria zu tragen.

Doppelt ausgefertigt.

Berlin, den 12. November 1880.

Victoria zu Berlin,
Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.
gez. G. Hartmann.

Rostock, den 26. November 1880.

gez. Dr. Chr. Brunnengräber,
Vorsitzender des Deutschen Apotheker-Vereins.
(L. S.)

Nachdem nunmehr vom Reichsgesundheitsamte alle Protokolle und Beschlüsse der Pharmacopöe-Commission, sowie die Liste der in die neue Pharmacopöe aufzunehmenden Mittel veröffentlicht sind, bitten wir sowohl die Mitglieder des Deutschen Apotheker-Vereins, als auch alle übrigen Collegen durch Mittheilung ihrer Erfahrungen, Wünsche und kritischen Bemerkungen das Gelingen des Werkes zu fördern.

Unterzeichneter ist gerne bereit, Alles entgegen zu nehmen und die einzelnen Theile an diejenigen Herren zu übersenden, welche mit der Bearbeitung der betreffenden Artikel beschäftigt sind.

Rostock, 3. Decbr. 1880.

Der Vorstand.
Chr. Brunnengräber, Vorsitzender.

Vom Verein der Breslauer Apotheker ist folgendes Schreiben eingegangen:

Breslau, den 1. December 1880.

An das Directorium des Deutschen Apotheker-Vereins, z. H. des Vorsitzenden Herrn Dr. Brunnengräber in Rostock.

Veranlasst durch die fortwährenden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 4. Januar 1875 in den fast durchgängig von approbirten Apothekern geleiteten sogenannten Detail-Drogenhandlungen ersucht der ergebenst unterzeichnete Verein in Folge des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung vom 21. v. M., anschliessend an den in der IX. Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins zu Breslau eingebrachten Antrag:

„Das Directorium des Deutschen Apotheker-Vereins wolle an geeigneter Stelle möglichst bald Schritte thun zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875."

Einer geneigten Berücksichtigung dieses Gesuches entgegensehend

Hochachtungsvoll
Der Verein der Breslauer Apotheker.
Werner, z. Z. Vorsitzender.
J. Renner, Schriftführer. C. Fritsch.

Hierauf ist folgende Antwort ergangen:

Rostock, den 6. December 1880.

An den Vorsitzenden des Vereins der Breslauer Apotheker, Herrn Apotheker Werner in Breslau.

Auf Ihre Zuschrift vom 1./3. December und den in diesem Schreiben enthaltenen Antrag erwidere ich Ihnen, dass das Directorium des Deutschen Apotheker-Vereins zwar für die Ausführungen der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich ist, dasselbe aber für sich das Recht beanspruchen muss, die Art und Weise, sowie die Zeit der Ausführung jener Beschlüsse nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

In der zur Frage stehenden Sache würde ein überstürztes Vorgehen schon deshalb nicht am Platze sein, weil ein Misserfolg unsere Lage nur verschlimmern kann.

Hochachtungsvoll
Chr. Brunnengräber, Vorsitzender.

Nachdem Herr Apotheker Heim in Waiblingen sein Amt als Kreisdirector niedergelegt hat, ist Herr Apotheker Dr. Geyer in Stuttgart zum Kreisdirector des Neckarkreises gewählt worden.

Rostock, 5. December 1880.

Der Vorstand.
Chr. Brunnengräber, Vorsitzender.

Gehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Kasse.

Die Generalversammlung in Breslau bewilligte nachfolgende Unterstützungen und Pensionen für das Jahr 1881:

I. An Bahll-Wittenburg 300 M., Wwe. Bartl-Landshut 75 M., Biesten-Heide in Holstein 150 M., Wwe. Broagger-Kappeln 150 M., Brunnemann-Dresden 300 M., Eckhard-Miehlen 120 M., Ehrlich-Liebau 300 M., Ettenhofer-Flörsheim 200 M., Fritsch-Landsberg 300 M., Gerloff-Berlin 240 M., Gloggengiesser-Lindau 100 M., Graf-Cölln a. d. Elbe 180 M., Grahner-Zella St. Blasii 240 M., Hagen-Flensburg 150 M., Hintzmann-Teterow 300 M., Kleinmann-Berne 300 M., Wittwe Klotz-Arnstadt 300 M., Kohlmann-Allermöhe 200 M., Köhn-Ellrich 240 M., Kalb-Regensburg 200 M., v. Lucas-Regensburg 150 M., Wittwe Lantzius-Beninga-Göttingen 300 M., Leiner-Elbing 75 M., Wittwe Lieblein-Fulda 75 M., Lindisch-Ortenberg 200 M., Wwe. Matthais-Breslau 150 M., Meyhöfer-Angerburg 150 M., Wittwe Müller-Berlin 150 M., Neumann-Goldap 150 M., Rieth-Dürmenz 200 M., Roeber-Torgau 120 M., Wittwe Schylla-Breslau 200 M., Steenken-Eystrup 150 M., Thompson-Scharmbeck 300 M., Totz-Treptow a. Rega 240 M., Unzer-Königsberg 150 M., Vogl-Augsburg 150 M., Waechter-Putlitz 200 M., Wilhelmi-Elten (incl. 75 M. Weber's Legat) 150 M., Wolckow-Marlow 240 M., Wolff-Lügde 240 M., Zarnack-Lübben 200 M.

II. Amend-Mainz 300 M., Herrmann-Regensburg 150 M., Iffland-Melbach 150 M., Marscher-München 300 M., Wunderer-Günzburg 300 M.

Berlin, 4. October 1880.

Dr. C. Schacht,
d. Z. Director der Gehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Kasse.

Verzeichniss

der Bekanntmachungen des Directoriums des deutschen Apothekervereins und der amtlichen Verordnungen und Erlasse, als Beiblatt des Archivs der Pharmacie gegeben

von 1874—1880.[1]

(Die ersten beiden Zahlen zeigen das Jahr, die zweiten die Seite an.)

---

1) Druckfehlerberichtigung. 1874 sind S. 57—60, 1879 S. 97—112 und 1880 S. 61—66 doppelt aufgeführt, was bei dem Nachschlagen zu berücksichtigen ist.

B.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.